

KAGes
StVergG 1998
Liefer- und Dienst-
leistungsaufträge

Hinweis zur Anonymisierung:

Gemäß § 28 Abs.2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die dem Grundrecht auf Datenschutz unterliegen.

Im Sinne dieser rechtlichen Verpflichtung mussten die entsprechenden personenbezogenen Daten sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Text gelöscht werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

GZ: LRH 22 V 6 – 2002/16

INHALTSVERZEICHNIS

I.	PRÜFUNGS-AUFTRAG	3
II.	GRUNDSÄTZLICHES	4
III.	VERGABERICHTLINIEN DER STMK. KRANKENANSTALTENGE S.M.B.H.	6
IV.	AUSWAHLMETHODE UND PRÜFBEREICHE	8
V.	LIEFERAUFTRÄGE	10
1.	Medizinisch-technische Geräte	10
1.1	Lieferauftrag für Cardiac-MR-System, inkl. Baumaßnahmen, LKH-Univ.-Kl. Graz	10
1.2	Lieferauftrag für fünf Stück gebrauchte Computertomographiesysteme	17
1.3	Lieferauftrag für zwei Stück Spiral-Computertomographiesysteme für LKH's Deutschlandsberg und Hartberg	22
1.4	Lieferauftrag Doppelkopf-Szintillationskamera	28
1.5	Lieferauftrag für Volumen-Computertomographiegerät	31
1.6	Lieferauftrag für Kinder-MR-System	35
1.7	Lieferauftrag über Magnetresonanztomographiesysteme für LKH-Univ.-Kl. Graz	38
1.8	Lieferauftrag Dreikopf-Gamma-Kamera	40
1.9	Lieferauftrag für zwei Ganzkörper-Magnetresonanztomographiesysteme, inkl. Baumaßnahmen, für LKH's Judenburg-Knittelfeld und Feldbach	44
2.	Lieferaufträge betr. Röntgenfilme und Chemikalien-Lasertechnologie	46
3.	Lieferauftrag betr. Verbandsmaterialien	50
4.	Lieferaufträge betr. Herzschrittmacher für das LKH-Univ.-Kl. Graz, die LKH's Leoben, Bruck/Mur, Judenburg-Knittelfeld und Fürstenfeld.....	54
5.	Brot und Gebäck	58
5.1	Lieferauftrag betr. Brot- und Gebäckwaren für das LKH-Univ.-Kl. Graz und die Landesnervenklinik Sigmund Freud Graz	58
5.2	Lieferauftrag betr. Brot und Gebäck für das LKH Hartberg	60
6.	Fleisch- und Wurstwaren	62
6.1	Lieferauftrag für Fleisch- und Wurstwaren für die LKH's Fürstenfeld und Hartberg	62
6.2	Lieferauftrag für Frischfleisch sowie Fleischwaren für das LKH-Univ.-Kl. Graz	65
7.	Lieferauftrag für klare Suppen, Teigwaren, Suppeneinlagen, Essig, Fruchtsäfte, Rum, Zucker für die Landeskrankenanstalten	67
8.	Lieferauftrag für flüssige Brennstoffe an die Landeskrankenanstalten für das Wirtschaftsjahr 2001/2002	71
9.	Lieferauftrag für Medikamente, resorbierbares und nicht resorbierbares Nahtmaterial	73
VI.	DIENSTLEISTUNGS-AUFTRÄGE	76
1.	Reinigung	76
1.1	Dienstleistungsauftrag LKH Graz-West, Objektreinigung	76
1.2	Dienstleistungsauftrag betr. Reinigung der Glasflächen, LKH Hartberg	80
2.	Dienstleistungsauftrag betr. textile Versorgung mit OP-Wäsche, LKH Rottenmann	82
3.	Dienstleistungsauftrag betr. wiederkehrende sicherheitstechnische Geräteprüfung in div. steiermärkischen Landeskrankenanstalten	85
4.	Dienstleistungsauftrag betr. Generalplanerleistungen für Projekt Mittelfristige Adaptierung Chirurgieblock 1“, LKH-Univ.-Kl. Graz	87
VII.	ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN MÄNGEL- FESTSTELLUNGEN	95
VIII.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	108

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BVA	Bundesvergabeamt
CT	Computertomograph(ie)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
KAGes	Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.
MR	Magnetresonanz
ÖNORM	Österreichische Norm A 2050 (Ausgabe 01.01.1993)
StVergG	Steiermärkisches Vergabegesetz 1998
UIM	Unternehmens-Informationen-Management
USt	Umsatzsteuer
VKS	Vergabekontrollsenat
TÜV	Technischer Überwachungsverein

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat eine **stichprobenweise** Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des StVergG 1998 durch die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. durchgeführt.

Für das Jahr 2002 hat die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. den **Materialaufwand** im Rahmen des Betriebsaufwandes mit ■. ■ und das **Investitionsbudget** mit ■. ■ präliminiert. Auf Grund des unter diesen Zahlen-
größen stehenden beträchtlichen Auftrags- bzw. Vergabevolumens wird die gegenständliche Prüfung in **zwei Prüfbereiche** geteilt.

Der **erste Teil** bezieht sich auf **Liefer- und Dienstleistungsaufträge**.

Der **zweite Teil** wird sich auf die Prüfung der Vergaben von Bauaufträgen beziehen.

Bemerkt wird, dass Vergaben im EDV-Bereich nicht Gegenstand dieser Prüfung sind.

Mit der gegenständlichen Prüfung des ersten Teilbereiches war die Gruppe 4 des Landesrechnungshofes beauftragt.

Ressortzuständiges Regierungsmitglied ist Herr Landesrat Mag. Wolfgang Erlitz (seit 8. April 2003; bis zu diesem Zeitpunkt Herr Landesrat Günter Dörflinger).

II. GRUNDSÄTZLICHES

Das StVergG 1998, LGBl. Nr. 74/1998, in der Fassung der Novellen LGBl. Nr. 66/2000, LGBl. Nr. 35/2001, LGBl. Nr. 38/2002 und LGBl. Nr. 41/2002, regelt die Vergabe von

- Lieferaufträgen
- Bauaufträgen und Baukonzessionsaufträgen
- Dienstleistungsaufträgen

für öffentliche Auftraggeber.

Gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 StVergG 1998 ist die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. als öffentlicher Auftraggeber anzusehen. Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. hat daher die vergaberechtlichen Bestimmungen des StVergG einzuhalten.

Nachstehend werden einzelne berichtsrelevante Begriffe bzw. Regelungen des StVergG erläutert:

1. Auftragsarten

- **Lieferaufträge** sind **entgeltliche Aufträge** über die Lieferung von Waren auf Grund von Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption.
- **Baufträge** sind **entgeltliche Verträge** über die Ausführung oder die gleichzeitige Ausführung und Planung von Bauvorhaben, Bauwerken oder Bauleistungen. Baukonzessionsaufträge werden nicht definiert, da sie im vorliegenden Bericht keine Rolle spielen.

- **Dienstleistungsaufträge** sind **entgeltliche Verträge** über die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne der Anhänge III und IV des StVergG, wobei die gesetzlichen Ausnahmen zu beachten sind.

2. Arten des Vergabeverfahrens

- **Offenes Verfahren** (früher: öffentliche Ausschreibung) ist ein Vergabeverfahren, in dem eine **unbeschränkte Anzahl** von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird.
- **Nicht offenes Verfahren** (früher: beschränkte Ausschreibung) ist ein Vergabeverfahren, in dem **eine beschränkte Anzahl** von Unternehmen schriftlich zur Abgabe von Angeboten eingeladen wird.
- **Verhandlungsverfahren** (früher: freihändige Vergabe) ist ein Vergabeverfahren, in dem mit **einem oder mehreren** ausgewählten Unternehmen über den Auftragsinhalt verhandelt wird.

3. Anwendungsbereich des StVergG 1998

Das StVergG unterscheidet zwischen Vergaben

- oberhalb des Schwellenwertes
und
- unterhalb des Schwellenwertes.

Die Schwellenwerte sind Grenzwerte, die, wenn sie überschritten werden, eine EU-weite Ausschreibung notwendig machen.

Der Schwellenwert entspricht mithin dem geschätzten Auftragswert ohne USt. und beträgt bei

Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mindestens	€ 200.000,-- (ATS 2.752.060,--)
Baufträgen mindestens	€ 5.000.000,-- (ATS 68.801.500,--)

III. VERGABERICHTLINIEN DER STEIERMÄRKISCHEN KRANKENANSTALTENGESELLSCHAFT M.B.H.

Folgende Arbeitsunterlagen, die sich mit Vergabeaufträgen befassen und interne Richtlinien darstellen, wurden dem Landesrechnungshof vorgelegt:

- ✓ Für die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen im Bereich Bau- und Haustechnik hat die Technische Direktion eine für Mitarbeiter verbindliche Arbeitsunterlage erstellt. Die Arbeitsunterlage vom 12. März 2002, Zl. 101.133, ist, was die einzelnen Verfahrensschritte betrifft, übersichtlich gegliedert. In gut verständlicher Form macht sie an Hand von Praxisbeispielen auf mögliche Fehlerquellen bei der Vergabe und Handhabung des Vergabegesetzes aufmerksam.

Ein Vergleich der Inhalte mit den Regelungen des StVergG durch den Landesrechnungshof zeigte Übereinstimmung mit den vergaberechtlichen Bestimmungen.

- ✓ Die Arbeitsunterlage „Vergabe- und Unterschriftenregelung im UIM“ besteht unter anderem aus einer „Auflistung der EU-Schwellenwerte laut Bundesgesetzblatt – 51. Teil II (Auftragswerte netto)“, einer „Übersicht über geltende kaufmännische Grenzwerte“ und einer „Übersicht über geltende Unterschriftenregelungen“.

Zweck und Geltungsbereich werden von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. wie folgt umschrieben:

„Diese Fachrichtlinie beinhaltet die **kaufmännischen Grenzwerte** innerhalb der Zentralklinik einerseits, sowie die derzeit gültigen EU-Schwellenwerte für die Bearbeitung von Ausschreibungen.

Sie sind in der derzeit gültigen Fassung beigelegt und innerhalb des Unternehmens-Informations-Managements verpflichtend einzuhalten.“

Zur vorstehenden, von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. verwendeten Wortkombination „kaufmännische Grenzwerte“ merkt der Landesrechnungshof an, dass diese Ausdrucksweise nicht im

StVergG gebräuchlich ist. Das Gesetz verwendet dafür den Ausdruck „Schwellenwert“ bzw. auch „geschätzter Auftragswert“.

Der überdies der Vergabe- und Unterschriftenregelung im UIM angeschlossenen „Übersicht über geltende Unterschriftenregelungen“ kommt nur die Bedeutung einer internen Ablauforganisation zu.

IV. AUSWAHLMETHODE UND PRÜFBEREICHE

Die **stichprobenweise** Prüfung der Vergaben von Dienstleistungs- und Lieferaufträgen bezieht sich auf die Jahre 1998 bis 2002 und umfasst folgende Bereiche:

Lieferaufträge

- Lebensmittel
- Medikamente
- resorbierbares Nahtmaterial
- medizinisch-technische Geräte
- Verbandsmaterial
- Röntgenfilme
- Heizöl

Dienstleistungsaufträge

- Generalplaner
- Instandhaltung (Wartungsverträge)
- wiederkehrende sicherheitstechnische Geräteprüfung
- Wäschereileistungen

Um einen entsprechenden Gesamtüberblick zu erhalten, wurde bei der Auswahl auch darauf Bedacht genommen, ob die Vergaben im Bereich

- der Zentralklinik
- des LKH-Universitätsklinikum Graz
oder
- der einzelnen Schwerpunkt- bzw. Standardkrankenanstalten

erfolgt sind.

Die **Prüfung der einzelnen Vergaben** ist in folgende Teilbereiche untergliedert:

- Wahl des Verfahrens
- Bekanntmachung
- Gestaltung der Ausschreibung
- Beschreibung der Leistung
- Öffnung der Angebote
- Prüfung der Angebote
- Ausscheiden von Angeboten
- Zuschlagserteilung und Vertrag

V. LIEFERAUFTRÄGE

1. Medizinisch-technische Geräte

1.1 Lieferauftrag für Cardiac-MR-System, inkl. Baumaßnahmen, LKH-Univ.-Klinikum Graz

Bei einem geschätzten Auftragswert von **rund ATS 27,0 Mio.** [€ 1,96 Mio.] (ohne USt.) für einen Lieferauftrag ist **ein offenes Verfahren EU-weit öffentlich bekannt zu machen.**

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. ist diesem Gesetzauftrag nachgekommen und hat ein offenes Verfahren öffentlich bekannt gemacht.

Angebotsfrist

Gemäß **§ 68 Abs. 2 StVergG 1998** beträgt beim offenen Verfahren (oberhalb der Schwellenwerte) die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens **52 Tage.**

Der Tag der Absendung der Bekanntmachung war der **21. Juni 2000.** Das Ende der Angebotsfrist wurde mit **11. August 2000, 11 Uhr,** festgelegt. Ist für den Beginn einer nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, **so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in den das Ereignis oder die Handlung fällt** (§ 70 Abs. 5 StVergG 1998). Das bedeutet, dass im gegenständlichen Vergabeverfahren die Angebotsfrist erst mit **12. August 2000** und nicht mit 11. August 2000 festzusetzen gewesen wäre, da erst dann die gesetzlich vorgesehene Frist von **52 Tagen**

erreicht gewesen wäre. Da der 12. August 2000 jedoch auf einen Samstag fällt, endet die Frist gemäß § 70 Abs. 6 StVergG 1998 am Montag, dem 14. August 2000.

Bemerkt wird, dass die vier abgegebenen Angebote vor dem Ende der von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. festgesetzten Angebotsfrist eingelangt sind bzw. kein Angebot als verspätet eingebracht ausgeschieden werden musste. Die Verkürzung der Angebotsfrist hatte daher keinen Einfluss auf das Vergabeverfahren.

Zuschlagskriterien

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. hat unter anderem als Zuschlagskriterium „**Kooperation in Forschung und Entwicklung**“ mit einer Gewichtung von 30 % festgelegt.

Hiezu wird bemerkt, dass grundsätzlich zwischen der Eignungsprüfung einerseits und der Anwendung der Zuschlagskriterien andererseits zu unterscheiden ist. Die Auftragsvergabe hat nach den Zuschlagskriterien zu erfolgen, **nachdem** die fachliche Eignung der nicht vom Verfahren ausgeschlossenen Bieter geprüft wurde. Daraus ist abzuleiten, dass die Prüfung der fachlichen Eignung der Unternehmer und die Anwendung der Zuschlagskriterien **zwei verschiedene** (wenn auch möglicherweise gleichzeitig erfolgende) Vorgänge sein müssen. (Vgl. EuGH vom 20. September 1988, Rs C-31/87.)

Das Kriterium „Kooperation in Forschung und Entwicklung“ hat die Frage zum Inhalt, ob ein Bieter willens bzw./und in der Lage ist, in Forschung und Entwicklung einen Beitrag zu leisten, ist daher **bieterbezogen** zu sehen und daher als Eignungs- und nicht als Zuschlagskriterium zu bewerten. Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. hat damit ein Kriterium aufgestellt, **das zur Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes an sich ungeeignet ist und sich auch nicht als auftragsbezogen, sondern als**

bieterbezogen darstellt. Die Bestbieterermittlung ist daher durch die Heranziehung des Kriteriums „Kooperation in Forschung und Entwicklung“ als Zuschlagskriterium **nicht gesetzeskonform** erfolgt.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz:

Der Unterschied zwischen den Zuschlagskriterien und den Eignungskriterien ist bekannt. Das ausgeschriebene Gerät hat jedoch genaue bestimmte Leistungsmerkmale zur Evaluierung morphologischer und funktioneller Determinaten des Herzens zu erbringen, die sich in den sogenannten Kooperationsschwerpunkten für die klinische Anwendung widerspiegeln. Das Kriterium Kooperation in Forschung und Entwicklung stellt sich daher nicht bieterbezogen dar, sondern als Kriterium zur Beurteilung des angebotenes Gerätes in Hinblick auf die geforderte Leistungserbringung. Das genannte Kriterium ist daher auftragsbezogen und geeignet in abgestufter Gewichtung den angebotenen Leistungsgegenstand zu bewerten.

Der Landesrechnungshof stellt hiezu Folgendes fest:

Zu den Ausführungen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. wird bemerkt, dass das **Kriterium „Kooperation in Forschung und Entwicklung“** schon deshalb nur bieterbezogen gesehen werden kann, da ein **Gerät nicht „kooperieren“ kann.** Im Übrigen muss ein Zuschlagskriterium die Beurteilung der voraussichtlichen, tatsächlichen Qualität der Leistungserbringung in sachgerechter Weise ermöglichen. Mit der Festlegung von „Kooperation in Forschung und Entwicklung“ als Zuschlagskriterium wird jedoch nicht die Qualität des Angebotes bewertet.

Änderung der Punktebewertung

Von einzelnen Mitgliedern des Projektteams wurde die handschriftlich vorgenommene Punktebewertung für die einzelnen Zuschlagskriterien wieder geändert. Die geänderte Bewertung wurde teilweise so vorgenommen, dass die ursprünglich erfolgte Bewertung unkenntlich gemacht wurde. Es kann daher zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass die ursprünglich vorgenommene Bewertung ein anderes Ergebnis gebracht hat. Überdies wird darauf hingewiesen, dass den Vergabeunterlagen **eine Begründung für die vorgenommene Änderung der Bewertung nicht entnommen** werden kann.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz:

Zur Änderung der Punktebewertung wird festgehalten, dass ausschlaggebend das Endergebnis der Bewertung ist. Es liegt durchaus in der Natur der Sache, dass einzelne Bewerter im Rahmen der Beurteilung eine vorgenommene Bewertung ändern.

Der Landesrechnungshof stellt hiezu Folgendes fest:

Eines der wesentlichsten Grundsätze des StVergG 1998 ist die **Transparenz** des Vergabeverfahrens. Die Unkenntlichmachung einer bereits erfolgten Bewertung widerspricht dieser Transparenz, da nicht nachvollzogen werden kann, **wann** und **warum** die Bewertung geändert wurde.

Vergabebegründung

Gemäß **§ 48 Abs. 1 StVergG 1998** ist über die Prüfung der Angebote und ihr Ergebnis eine **Niederschrift** zu verfassen, in welcher **alle für die Beurteilung der Angebote wesentlichen Umstände festzuhalten sind**.

Im gegenständlichen Vergabeverfahren erfolgte die Bewertung der Angebote ausschließlich mittels punktemäßiger Gewichtung. Eine nähere Erläuterung – etwa in Form einer verbalen Begründung dieser Punktevergabe und der sich daraus ergebenden Bestbieterermittlung - ist den Vergabeunterlagen nicht zu entnehmen.

Auch im **Vergabeantrag** an den Vorstand vom **4. September 2000** findet sich nur folgender Hinweis:

„.... Die Angebote wurden an Hand der technischen Angaben und des tatsächlichen angebotenen Liefer- und Leistungsumfanges entsprechend der Bewertungs-/Gewichtungstabelle **benotet** und es konnte als Bestbieter die Fa. einstimmig ermittelt werden.“

Die von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. lediglich auf Zahlen beruhende **Vergabeentscheidung ohne detaillierter verbaler Darstellung** für dessen Gründe ermöglicht nicht die Überprüfbarkeit der Entscheidung. Dem Gebot der Transparenz im Vergabeverfahren kommt insbesondere in der Wahl des Angebotes für den Zuschlag eine elementare Bedeutung zu, da die Entscheidung des Auftraggebers, aus welchen Gründen er einem bestimmten Bieter einen Zuschlag erteilen möchte, objektiv nachvollziehbar sein muss. (Vgl. BVA vom 15. Februar 2002, N-134/1-37; EuGH vom 18. Oktober 2001, Rs C-19/00.)

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz:

Die gegenständliche Ausschreibung wurde im Jahr 2000 durchgeführt. Die monierte fehlende, verbale Begründung der Punktevergabe ist auf eine Entscheidung des Bundesvergabeamtes vom 15.02.2002 1-134/37.12 zurückzuführen, welche in der Zeitschrift ZVB 05 vom Mai 2002 veröffentlicht wurde. Schon daraus ist ersichtlich, dass zum Zeitpunkt der Ausschreibung eine verbale Begründung der Punktevergabe nicht erforderlich war.

Der Landesrechnungshof stellt hiezu Folgendes fest:

Die Ausführungen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., wonach die verbale Begründung der Punktevergabe erst auf eine Entscheidung des Bundesvergabebeamten vom 15. Februar 2002 zurückzuführen und damit zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht erforderlich war, ist unrichtig. Vielmehr **ist gemäß § 48 Abs. 1 StVergG 1998** über die Prüfung der Angebote und ihr Ergebnis eine Niederschrift zu verfassen, in welcher alle für die Beurteilung der Angebote wesentlichen Umstände festzuhalten sind.

Es muss nachdrücklichst darauf hingewiesen werden, dass gesetzliche Bestimmungen nicht erst durch Entscheidungen/Erkenntnisse gültig werden, wie es offensichtlich die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. vermeint.

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. wäre überdies gemäß **§ 72 Abs. 1 StVergG 1998** verpflichtet gewesen, einen **Vergabevermerk** anzufertigen, der mindestens Folgendes zu umfassen gehabt hätte:

- ➔ den Namen und die Anschrift des Auftraggebers
- ➔ Gegenstand und Wert des Auftrages
- ➔ die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl
- ➔ die Namen der ausgeschlossenen Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Ablehnung
- ➔ den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebotes sowie – falls bekannt – den Anteil, den der erfolgreiche Bieter an Dritte weiterzugeben beabsichtigt
- ➔ ferner
- ➔ bei einem Verhandlungsverfahren die Begründung der in den §§ 74 Abs. 2 und 3, 76 Abs. 2 und 3 sowie 82 Abs. 2 und 3 StVergG 1998 genannten Umstände, die die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz:

Das Ergebnis der Prüfung findet sich im „Technischen Vergleich“ wieder, die Begründung für die Vergabeentscheidung ist im Antrag an den Vorstand zur Freigabe des Projektes enthalten. Aus den vorzitierten Unterlagen sind jene Angaben zu entnehmen, die den Inhalt des Vergabevermerks gemäß § 72 Abs. 1 StVergG 1998 bilden.

Generell ist zu dem Vergabevermerk gemäß § 72 StVergG 1998 anzumerken, dass der Vergabevermerk der „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ auf Anfrage zu übermitteln ist, sodass hieraus abzuleiten ist, dass der Vergabevermerk eine zusammenfassende Darstellung des Vergabeverfahrens darstellt, damit die „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ in gedrängter Form eine übersichtliche Darstellung erhält. Sämtliche Angaben die im Vergabevermerk gefordert sind, sind jedoch aus der Niederschrift über die Prüfung der Angebote bzw. in der Begründung über die Vergabenentscheidung enthalten.

Der Landesrechnungshof stellt hiezu Folgendes fest:

Bemerkt wird, dass gemäß § 72 Abs. 1 StVergG 1998 für den Auftraggeber die Verpflichtung besteht, über **jeden vergebenen Auftrag** einen Vergabevermerk anzufertigen und nicht nur dann, wenn eine diesbezügliche Anfrage der „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ vorliegt.

1.2 Lieferauftrag für fünf Stück gebrauchte Computertomographiesysteme

Wahl des Verfahrens

Der Vergabeakt der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. beginnt mit einem Angebot der Fa. ■ vom **3. September 2001**.

Aus einem Aktenvermerk vom **1. Oktober 2001** ist unter anderem Folgendes wörtlich zu entnehmen:

„Um den zeitgemäßen Versorgungsauftrag mit CT-Modalitäten vor Ort in Form einer 1. Tranche zu realisieren, wären die Krankenhäuser LKH-Bad Radkersburg, LKH-Voitsberg, LKH-Wagna, LKH-Bruck/Mur (Ersatz) und LKH-Graz West zu berücksichtigen.

Es besteht nun die Möglichkeit, von der Firma ■ 5 Stück gebrauchte Computertomographen zu einem Stückpreis von ca. ATS 2 Millionen zu erwerben. Die gebrauchten CT-Geräte erfüllen auch für die nächsten 6-7 Jahre den geforderten KAGes-Standard und sind nur deswegen so günstig, weil der Preis wegen der auf den Markt gekommenen Mehrschicht-CT-Systeme gefallen ist.

Zu klären gilt, in welcher Form der Ankauf dieser 5 Stück CT-Systeme vergaberechtskonform erfolgen kann.

Unbestritten ist, dass es sich beim gegenständlichen Ankauf um einen Lieferauftrag im Sinne des § 10 Abs. 1, StVergG 1998 handelt. Bei einem Stückpreis von ATS 2 Millionen ergibt sich ein Gesamtbeschaffungswert von ATS 10 Millionen. Der Beschaffungswert liegt über dem EU-Schwellenwert von ca. ATS 2,8 Millionen, sodass die Bestimmungen des Vergabegesetzes oberhalb des EU-Schwellenwertes zur Anwendung kommen.

Bei einem Beschaffungswert von ATS 10 Millionen ist ein offenes Verfahren durchzuführen. Bei Lieferaufträgen oberhalb des EU-Schwellenwertes gibt es jedoch gemäß § 74 Abs. 3, Ziffer 3, StVergG 1998 eine Ausnahmebestimmung, wonach Lieferaufträge im Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung vergeben werden können, wenn der Lieferauftrag wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheit, oder auf Grund des Schutzes eines Ausschließlichkeitsrechtes nur von einem bestimmten Unternehmer erfüllt werden kann.“

Aus diesen Formulierungen geht hervor, dass die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. die gebrauchten Computertomographen von der Fa.

■ erwerben wollte und ein Weg gesucht wurde, diesen Erwerb unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des StVergG 1998 abzusichern.

Hiezu führt der Landesrechnungshof aus:

Es ist richtig, dass gemäß **§ 74 Abs. 3 Z. 3 StVergG 1998** Lieferaufträge **im Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung** vergeben werden können, wenn der Lieferauftrag wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder auf Grund des Schutzes eines Ausschließlichkeitsrechtes **nur von einem bestimmten Unternehmer** erfüllt werden kann.

Würde dies auf die Fa. ■ mit ihrem Angebot von gebrauchten Computertomographen zutreffen, könnte die Vergabe tatsächlich unter Zugrundelegung der Bestimmung des § 74 Abs. 3 Z. 3 leg. cit. erfolgen.

In den Vergabeunterlagen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. findet sich jedoch folgende weitere Aussage:

„Auf Grund der Marktkennntnis gibt es, wenn überhaupt maximal ein Unternehmen, welches Geräte mit den gleichen Standards zur Verfügung hätte. Äußerst fraglich ist jedoch, ob gebrauchte Geräte in der von der Firma ■ angebotenen Stückzahl und dem angebotenen Preis, immer unter der Voraussetzung des gleichen technischen Standards, geliefert werden können.“

Mit dieser Aussage hält es die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. zumindest für möglich, dass eine **weitere Firma** den gegenständlichen Lieferauftrag erfüllen könnte. Sie widerspricht sich damit selbst. Auf der einen Seite behauptet sie, dass nur die Fa. ■ den Lieferauftrag erfüllen kann und daher eine Vergabe im Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung möglich ist, auf der anderen Seite hält sie die Erfüllung des Lieferauftrages zumindest durch eine weitere Firma für möglich. An dieser Feststellung ändert auch der Hinweis der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. nichts, dass

„es fraglich ist, ob gebrauchte Geräte in der von der Fa. ■ angebotenen Stückzahl und mit dem angebotenen Preis geliefert werden können.“

Gerade das ist ja Sinn einer Ausschreibung: Legung und Prüfung von Angeboten.

Noch unverständlicher und widersprüchlicher wird folgende weitere Vorgangsweise der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.:

Am **9. Oktober 2001** wurden **drei Firmen** zur Angebotslegung von fünf Stück gebrauchten Computertomographen, nicht älter als drei Jahre, eingeladen. Mit dieser Vorgangsweise gibt die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. zu erkennen, dass sie außer der Fa. ■ zumindest drei weitere Firmen grundsätzlich für geeignet bzw. in der Lage hält, den gegenständlichen Lieferauftrag zu erfüllen.

Damit ist die Voraussetzung für die Vergabe eines Lieferauftrages im Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung, nämlich dass nur ein bestimmter Unternehmer den Lieferauftrag erfüllen kann, **nicht** gegeben.

In den Vergabeunterlagen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. findet sich folgende weitere wörtliche Aussage:

„Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine Ausnahmesituation, die daher ein Verhandlungsverfahren mit nur einem Unternehmer rechtfertigt.

Sicherheitshalber sollten in einem Aktenvermerk die Beweggründe der KAGes zur gewählten Art der Beschaffung festgehalten werden. Damit kann dokumentiert werden, dass sich der Auftraggeber sehr wohl Gedanken über die Beschaffung gemacht hat und nicht willkürlich sich über vergaberechtliche Aspekte hinweggesetzt hat. Dies würde die Position der KAGes in einem allfälligen Nachprüfungsverfahren, welches ja nie ausgeschlossen werden kann doch verbessern, auch wenn sich die Entscheidung später als nicht richtig herausstellen sollte.“

Hiezu wird bemerkt, dass es sich um keine Ausnahme gehandelt hat, sondern die von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. gewählte Vorgangsweise als Versuch zu werten ist, die ohnedies von vornherein beabsichtigte Vergabe an die Fa. ■ vergaberechtskonform erscheinen zu lassen.

Mit Rahmenvereinbarung vom **7. November 2001** wurde der Lieferauftrag an die Fa. ■ vergeben.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Vergabe des gegenständlichen Lieferauftrages an die Fa. ■ **im Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung zwingenden Bestimmungen des StVergG 1998 widerspricht.**

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz:

Für den Ankauf der 5 Computersysteme wurden technische Anforderungen aufgestellt, um den Installationsaufwand vor Ort auf ein Minimum zu reduzieren. Dies bedingt unter anderem eine integrierte Kühlung der Gantry, damit keine Wärmeabgabe in den Untersuchungsraum erfolgt. Auf Grund der Produktkenntnis stand fest, dass nur die Firma ■ diesen geforderten Standard erfüllt. Lediglich zur Bestätigung wurde bei weiteren Firmen angefragt, ob Geräte mit der geforderten technischen Ausstattung geliefert werden können. Tatsächlich hat diese Anfrage den Standpunkt der KAGes bestätigt.

Nach Ansicht der KAGes wurde daher vergabekonform vorgegangen. Selbstverständlich wäre eine Ausschreibung durchgeführt worden, hätte die Anfrage ein anderes Ergebnis gezeitigt.

Der Landesrechnungshof stellt hiezu Folgendes fest:

Die diesbezüglichen Ausführungen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., wonach „zur Bestätigung bei weiteren Firmen angefragt wurde, ob Geräte mit der geforderten technischen Ausstattung geliefert werden können“,

ist **unrichtig**. Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. hat nicht „angefragt“, sondern **drei weitere Firmen zur Angebotslegung eingeladen**. Durch diese Einladung zur Angebotslegung hat die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. die Leistungserbringung durch andere Firmen für möglich gehalten. Die Berufung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. auf die Bestimmung des § 74 Abs. 3 Z. 3 StVergG 1998, wonach Lieferaufträge im Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung vergeben werden können, ist daher zu Unrecht erfolgt.

1.3 Lieferauftrag für zwei Stück Spiral-Computertomographie-systeme für LKH Deutschlandsberg und LKH Hartberg

Gemäß den Bestimmungen des StVergG 1998 ist bei einem geschätzten Auftragswert von **rund ATS 16,0 Mio.** [€ 1,16 Mio.] (ohne USt.) für einen Lieferauftrag **ein offenes Verfahren EU-weit öffentlich bekannt zu machen.**

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. ist diesem Gesetzesauftrag nachgekommen und hat ein offenes Verfahren öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß **§ 68 Abs. 2 StVergG 1998** beträgt beim offenen Verfahren (oberhalb der Schwellenwerte) die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens **52 Tage.**

Hiezu wird bemerkt, dass die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. diese Frist eingehalten hat.

Die Bestimmungen des StVergG 1998 bzw. der ÖNORM A 2050 über

- ➔ die Entgegennahme
und
- ➔ die Öffnung der Angebote

wurden beachtet.

Es wird lediglich angeregt, die geöffneten Angebote – wie in der ÖNORM A 2050 vorgesehen – in der Reihenfolge, in der sie in das Eingangsverzeichnis eingetragen wurden, mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Bemerkt wird, dass ein von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. im Rahmen des Angebotsprüfungsverfahrens ausgeschiedener Bieter sich an den Vergabekontrollsenat des Landes Steiermark gewandt hat. Mit Bescheid des Vergabekontrollsenates vom 23. Dezember 1998, GZ.: VKS T 6–1998/30, wurde der Antrag auf

- „⇒ Nichtigerklärung der Entscheidung der Ausschreibenden eine Berichtigung der Ausschreibung nicht zu veranlassen und eine Erstreckung der Angebotsfrist nicht zu veranlassen
- ⇒ die Ausschreibende dazu zu veranlassen, insbesondere die Gewichtung der Zuschlagskriterien zu konkretisieren und den Leistungsumfang zu konkretisieren, insbesondere betreffend den Subsekundenbereich und betreffend die minimalen Leistungsanfordernisse“

abgewiesen,

der Antrag auf

- „⇒ in der Sache auszusprechen, dass gegebenenfalls nach Sanierung des Vergabeverfahrens eine Vergabe an uns zu erfolgen hat, in eventu, dass die Ausschreibung zu widerrufen ist“

zurückgewiesen,

der Antrag auf

- „⇒ Beiziehung eines medizinischen bzw. medizinisch-technischen Sachverständigen“

mangels Entscheidungserheblichkeit **abgewiesen.**

Zur Vergabeentscheidung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. sieht sich der Landesrechnungshof jedoch zu folgenden Bemerkungen veranlasst:

In der Ausschreibung wurde auf Seite 2 unter „Allgemeine Vergabehinweise“ folgende Festlegung getroffen:

„Die Vergabe der gegenständlichen Ganzkörper – Spiral – Computertomographie – Systeme erfolgt nach dem Bestbieterprinzip gemäß dem Steiermärkischen Vergabegesetz, wobei folgende Zuschlagskriterien in der nachstehenden Reihenfolge und ihrer Gewichtung herangezogen werden:

Basissystem (Hardware)
Bilddarstellung (Software)
Peripherie
Service/Wartung/Lieferzeit

Der Angebotspreis erfährt seine Bewertung im Rahmen einer Kosten/Punkt-Berechnung. Dabei werden die Angebote und mitgelieferten technischen Unterlagen von einem Expertenteam anhand der gewichteten Kriterien bewertet. Der Angebotspreis und die anzubietenden jährlichen Vollservicevertragskosten für die Dauer von 8 Jahren (inkl. Gewährleistungsjahr) werden durch die sich dabei für das Angebot ergebende Gesamtpunkteanzahl dividiert. Das Bestbieterangebot ergibt sich dementsprechend als das Angebot mit den geringsten Kosten/Punkt.“

Hiezu wird bemerkt, dass die vom Auftraggeber **vorgesehene Gewichtung** der Zuschlagskriterien **in der Ausschreibung bekannt gegeben werden muss**, was jedoch nicht geschehen ist. Es wurde **lediglich die Reihenfolge der Zuschlagskriterien, nicht jedoch ihre Gewichtung bzw. ihr Verhältnis zueinander bekannt gegeben**. (Vgl. EuGH vom 20. September 1988, Rs C-31/87; BVA vom 18. Juni 1998, F-3/98-12.)

Diese Ausführungen des Landesrechnungshofes stehen nicht im Widerspruch zum Bescheid des Vergabekontrollsenates vom 23. Dezember 1998, GZ: VKS T 6 – 1998/30, wonach unter anderem der Antrag auf

„⇒ die Ausschreibende dazu zu veranlassen, insbesondere **die Gewichtung der Zuschlagskriterien zu konkretisieren**“

abgewiesen wurde. Diesbezüglich wird auf die **Begründung des zitierten Bescheides verwiesen, worin unter anderem Folgendes wörtlich ausgeführt ist:**

„Gemäß § 85 Abs. 2 Stmk. VergG kann ein Unternehmer, der ein Interesse am Abschluß eines dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterliegenden Vertrages behauptet, die Nachprüfung einer Entscheidung des Auftraggebers im Vergabeverfahren wegen Rechtswidrigkeit beantragen, sofern ihm durch die behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Folglich ist ein Unternehmer nur insoweit antragslegitimiert, als seine Möglichkeiten am Vergabeverfahren teilzunehmen, durch die behaupteten Rechtswidrigkeiten beeinträchtigt werden konnten. Im vorliegenden Fall rügt die Antragstellerin weiters die rechtswidrige nicht konkretisierte Gewichtung der Zuschlagskriterien durch den Auftraggeber. Hieraus könnte der Antragstellerin jedoch nur dann ein Schaden erwachsen, wenn sie berechtigt wäre, für die Zuschlagserteilung in Betracht gezogen zu werden.

Der Auftraggeber hat in seinen Stellungnahmen zum Antrag auf Durchführung des Nachprüfungsverfahrens darauf hingewiesen, daß das Angebot der Antragstellerin mit unbehebbarren Mängeln behaftet ist und daher gemäß § 38 Stmk. VergG vor der Wahl des Angebotes für den Zuschlag auszuschneiden wäre. Nun hatte der Vergabekontrollsenat als nächstes zu prüfen, ob tatsächlich das Angebot der Antragstellerin unbehebbar Mängel aufweist. Hierbei wurde vorrangig vom Vergabekontrollsenat die angebotenen Leistungen einer Prüfung unterzogen.

Wie bereits bei der Sachverhaltsdarstellung ausgeführt, wurde von der Antragstellerin die Wortfolge ‚im Subsekundenbereich‘ handschriftlich in Klammer gesetzt. Beim angebotenen Gerät ist keine Meßzeit unter einer Sekunde also Subsekunde angegeben, bei der ein 360⁰ Scan möglich ist. Dieses angebotene Gerät entspricht daher nicht dem Mindestanfordernis Subsekunde bei einem 360⁰ Scan.

Der im Angebot extra zusätzlich angebotene Subsekunden-CT mit einem Mehrpreis von S 800.000,-- ist nach Angaben der Antragstellerin erst in der 2. Hälfte 1999 lieferbar. In der Ausschreibung sind als Fertigstellungstermin für das LKH Deutschlandsberg ‚Ende März 1999‘ und für das LKH Hartberg ‚lt. Bauzeitplan ca. Mai 1999‘ angegeben. Der angebotene Subsekunden-CT entspricht daher bereits aus diesem Grunde nicht der Ausschreibung. Auch kann dieser angebotene Subsekunden-CT nicht als Alternativangebot gewertet werden, da Alternativangebote gemäß § 28 Abs. 4 Stmk. VergG als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen sind. Weiters ist im § 28 Abs. 4 Stmk. VergG geregelt, daß Alternativangebote die Erbringung einer qualitativ gleichwertigen Leistung sicherstellen müssen. Eine Überprüfung der qualitativen Gleichwertigkeit ist jedoch nur dann möglich, wenn die Angaben für die Alternative in gleicher Detailliertheit erfolgt, wie dies in der Ausschreibung gefordert ist. Auch dies ist bei diesem angebotenen Subsekunden-CT nicht der Fall.

Weiters hat die Antragstellerin – wie bereits in der Sachverhaltsdarstellung angeführt – auf Seite 2 des Angebotschreibens zu Pkt. 7 folgende handschriftliche Ergänzung angefügt:
‚bis max. 5 % der Gesamtabrechnungssumme‘

Der Pkt. 7 der Angebotsbestimmungen regelt die Netto-Vertragsstrafe bei Fristüberschreitung. Der Auftraggeber hat hier S 16.000,--/Gerät ohne Begrenzung vorgesehen.

§ 28 Abs. 1 Stmk. VergG lautet:

„Der Bieter hat sich, sofern nicht das Verhandlungsverfahren zur Anwendung kommt, bei der Erstellung des Angebotes an die Ausschreibung zu halten. Der vorgeschriebene Text der Ausschreibungsunterlage darf weder geändert noch ergänzt werden.“

Der Vergabekontrollsenat kommt aufgrund der vorgeschilderten Sachlage zu dem Schluß, daß es sich beim Angebot der Antragstellerin um ein solches handelt, das nach § 38 Stmk. VergG vor der Wahl des Angebotes für den Zuschlag auszuschneiden ist, da es mit unbehebbareren Mängeln behaftet ist. **Da das Angebot der Antragstellerin also mit einem unbehebbareren Mangel behaftet und somit auszuschneiden ist, kann sie durch eine nachträglich, allenfalls rechtswidrige Anwendung der Zuschlagskriterien in ihren Rechten nicht mehr beeinträchtigt werden.**

Der Vergabekontrollsenat hatte daher nicht mehr zu überprüfen, ob die behauptete Rechtswidrigkeit der nicht konkretisierten Gewichtung der Zuschlagskriterien tatsächlich rechtswidrig erfolgte. Somit hat der Vergabekontrollsenat nicht mehr auf die weiteren von der Antragstellerin behaupteten Rechtswidrigkeiten einzugehen.“

Bemerkt wird überdies, dass die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. gemäß **§ 72 Abs. 1 StVergG 1998** einen **Vergabevermerk** anzufertigen hätte, was jedoch unterblieben ist.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz:

Diese Ausschreibung wurde im Sommer 1998 eingeleitet. Die Angebotseröffnung erfolgte am 16.11.1998. Zu diesem Zeitpunkt war laut StVergG 1998 lediglich gefordert, dass die Zuschlagskriterien, deren Verwendung vorgesehen sind, soweit wie möglich in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung anzugeben sind.

Die Festlegung in der Ausschreibung ist daher über das gesetzlich normierte Ausmaß hinausgegangen. Die Entscheidung des Bundesvergabebeamten vom 18.06.1998 F-3/98-12 wurde in der Zeitschrift Connex, Ausgabe 9/98, veröffentlicht, sodass im gegenständlichen Vergabeverfahren die geforderte Gewichtung weder im Vergabegesetz noch aus der bis dahin bekannten Judikatur abzuleiten war.

Der Landesrechnungshof stellt hiezu Folgendes fest:

Die im Gesetz geforderte Angabe der Zuschlagskriterien in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung erfordert jedenfalls eine entsprechende Gewichtung.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass jede(s) Entscheidung/Erkenntnis nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen kann.

1.4 Lieferauftrag Doppelkopf-Szintillationskamera

Bei einem geschätzten Auftragswert von **rund ATS 6,0 Mio.** [€ 0,44 Mio.] (ohne USt.) für einen Lieferauftrag ist nach den Bestimmungen des StVergG 1998 **ein offenes Verfahren EU-weit öffentlich bekannt zu machen.**

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. ist diesem Gesetzauftrag nachgekommen und hat ein offenes Verfahren öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß **§ 68 Abs. 2 StVergG 1998** beträgt beim offenen Verfahren (oberhalb der Schwellenwerte) die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens **52 Tage.**

Die Absendung der öffentlichen Bekanntmachung ist am 5. Juli 2001 erfolgt und hat die Frist zur Angebotslegung am 27. August 2001, 11.00 Uhr, geendet.

Hiezu wird bemerkt, dass die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. diese Frist eingehalten hat.

Die Bestimmungen des StVergG 1998 bzw. der ÖNORM A 2050 über

- ➔ die Entgegennahme
- und
- ➔ die Öffnung der Angebote

wurden beachtet. Bemerkt wird allerdings, dass bezüglich des Angebotes der Fa. ■■■, nur der Tag, nicht jedoch die Uhrzeit des Einganges vermerkt ist.

Angeregt wird, die geöffneten Angebote – wie in der ÖNORM A 2050 vorgesehen – in der Reihenfolge, in der sie in das Eingangsverzeichnis eingetragen wurden, mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Die Bewertung der Angebote erfolgte auch in diesem Fall ausschließlich mittels punktemäßiger Gewichtung. Gemäß **§ 48 Abs. 1 StVergG 1998** ist jedoch über die Prüfung der Angebote und ihr Ergebnis eine **Niederschrift** zu verfassen, in welcher **alle für die Beurteilung der Angebote wesentlichen Umstände** festzuhalten sind. (Vgl. BVA vom 15. Februar 2002, N-134/01-37; EuGH vom 18. Oktober 2001, Rs C-19/00.)

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. ist einer detaillierten verbalen Darstellung der Vergabeentscheidung nicht nachgekommen.

Überdies hätte sie gemäß **§ 72 Abs. 1 StVergG 1998** einen **Vergabevermerk anzufertigen**, was jedoch nicht geschehen ist.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz:

Richtig ist, dass gemäß § 48 Abs. 1 StVergG 1998 über die Prüfung der Angebote und die Ergebnisse eine Niederschrift zu verfassen ist, in der alle für die Beurteilung der Angebote wesentlichen Umstände festzuhalten sind. Die in diesem Zusammenhang zitierte Entscheidung des Bundesvergabeamtes vom 15.02.2002 N-134/01-37 ist unseres Erachtens nicht relevant, da sich diese Entscheidung auf eine detaillierte verbale Darstellung der Vergabeentscheidung bezieht, die schon auf Grund des Zeitpunktes der Erlassung des Bescheides auf das gegenständliche Verfahren keinerlei Anwendung finden kann. Das gegenständliche Verfahren wurde im Sommer 2001 eingeleitet. Die gemäß Vergabegesetz geforderte Niederschrift über die Prüfung der Angebote ist das Protokoll der 3. Projektteamsitzung.

Der Landesrechnungshof stellt hierzu Folgendes fest:

Auch in diesem Fall muss darauf hingewiesen werden, dass gesetzliche Bestimmungen nicht erst durch Entscheidungen/Erkenntnisse gültig werden, sondern mit Inkrafttreten des Gesetzes. Die „Argumentation“ der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. geht daher vollkommen ins Leere.

1.5 Lieferauftrag für Volumen-Computertomographiegerät

Gemäß den Bestimmungen des StVergG 1998 ist bei einem geschätzten Auftragswert von **rund ATS 16,0 Mio.** [€ 1,16 Mio.] (ohne USt.) für einen Lieferauftrag **ein offenes Verfahren EU-weit öffentlich bekannt zu machen.**

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. ist diesem Gesetzauftrag nachgekommen und hat ein offenes Verfahren öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß **§ 68 Abs. 2 StVergG 1998** beträgt beim offenen Verfahren (oberhalb der Schwellenwerte) die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens **52 Tage.**

Die Absendung der öffentlichen Bekanntmachung ist am 23. März 1999 erfolgt und hat die Frist zur Angebotslegung am 19. Mai 1999, 11.00 Uhr, geendet.

Hiezu wird bemerkt, dass die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. diese Frist eingehalten hat.

Die Bestimmungen des StVergG 1998 bzw. der ÖNORM A 2050 über

- ➔ die Entgegennahme
und
- ➔ die Öffnung der Angebote

wurden beachtet.

Es wird lediglich angeregt, die geöffneten Angebote – wie in der ÖNORM A 2050 vorgesehen – in der Reihenfolge, in der sie in das Eingangsverzeichnis eingetragen wurden, mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Zur Vergabeentscheidung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. sieht sich der Landesrechnungshof zu folgenden Bemerkungen veranlasst:

1. Ausschreibung

In der Ausschreibung wurde auf Seite 2 unter „Allgemeine Vergabehinweise“ folgende Festlegung getroffen:

„Die Vergabe des gegenständlichen Ganzkörper-Volumen-Computertomographie-Systems erfolgt nach dem Bestbieterprinzip gemäß dem Steiermärkischen Vergabegesetz (StVergG), wobei folgende Zuschlagskriterien in der nachstehenden Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung herangezogen werden:

- 1. Technische Daten, Hardware**
- 2. Bedienung, Software**
- 3. Service/Wartung**

Die Bestbieterermittlung wird mit Hilfe einer Kosten pro Punkt-Berechnung durchgeführt. Dabei werden die Angebote und mitgelieferten technischen Unterlagen von einem Expertenteam anhand der gewichteten Zuschlagskriterien bewertet. Der Angebotspreis und die anzubietenden jährlichen Vollservicevertragskosten nach Variante A (= inkl. Hochvakuumelemente) für die Dauer von 8 Jahren (inkl. Gewährleistungsjahr) werden durch die sich dabei für das Angebot ergebende Gesamtpunkteanzahl dividiert. Das Bestbieterangebot ergibt sich dementsprechend als das Angebot mit den geringsten Kosten pro Punkt.“

Hiezu wird bemerkt, dass die vom Auftraggeber **vorgesehene Gewichtung der Zuschlagskriterien bzw. ihr Verhältnis zueinander** in der Ausschreibung bekannt gegeben werden muss, was jedoch nicht geschehen ist. Es wurde **lediglich die Reihenfolge der Zuschlagskriterien, nicht jedoch ihre Gewichtung bekannt gegeben.** (Vgl. EuGH vom 20. September 1988, Rs C-31/87, BVA vom 18. Juni 1998, F-3/98-12.)

Die Ausschreibung ist daher **als rechtswidrig zu beurteilen.**

2. Bestbieterermittlung

Dem Protokoll der 4. Projektteamsitzung vom 28. Oktober 1999 kann Folgendes wörtlich entnommen werden:

„ad. 2. (Ergebnisbericht über die abgegebenen Angebote und die vertiefte Angebotsprüfung)

Der Projektleiter informiert, dass zur Angebotseröffnung am 19.5.1999 vier Firmen Angebote abgegeben haben. Nach Durchsicht der Angebote musste das Angebot der Firma ■ ausgeschieden werden, da wesentliche Angaben in ihrem ausgefüllten Leistungsverzeichnis fehlten. Die Ausscheidung der Fa. ■ vom weiteren Bestbieterermittlungsverfahren wurde mittlerweile zur Kenntnis genommen. Somit wurden die Angebote der Firmen ■, ■ und ■ zur weiteren Bestbieterermittlung herangezogen. Der Projektleiter legt die drei Leistungsverzeichnisse dem Projektteam vor und bespricht sie anhand der Bewertungskriterien durch. Weiters informiert er, dass der Bestbieter sowohl in Hinsicht des Angebotspreises als auch der Betriebskosten für 8 Jahre ermittelt wird. Die **unbewertete Bestbieterermittlung** ist folgende:

Fa. ■	ATS 19,099.141,--
Fa. ■	ATS 21,916.100,--
Fa. ■	ATS 22,404.750,--

Der weitere technische Vergleich bringt Vorteile der Fa. ■ hinsichtlich Schichtdicken, Bildrekonstruktionszeiten und Durchleuchtungsmodus.

ad 3. (Weitere Vorgangsweise)

„Der Projektleiter schlägt **ohne eine weitere Bewertung den Billigstbieter**, Fa. ■, als Bestbieter vor, da bei einer Angebotsdifferenz von ca. 2,8 Mio. ATS zum Nächstbieter und fairer Benotung nur dieser Bestbieter werden kann. Dies wurde einstimmig angenommen.“

Daraus geht hervor, dass **die Vergabe ohne Bewertung an den Billigstbieter erfolgt ist**. Mit dieser Vorgangsweise ist die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. nicht nur von in der Ausschreibung von ihr selbst festgelegten Kriterien, nämlich

„Bestbieterermittlung anhand gewichteter Zuschlagskriterien“,

abgegangen, sondern hat damit auch gegen das **im § 51 StVergG 1998 normierte Bestbieterprinzip verstoßen**.

Auch in diesem Fall muss festgestellt werden, dass die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. gemäß **§ 72 Abs. 1 StVergG 1998** verpflichtet gewesen wäre, einen **Vergabevermerk** anzufertigen, was aber unterblieben ist.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz:

Hinsichtlich der Bestbieterermittlung ist festzuhalten, dass gemäß § 45 Abs. 3 StVergG 1998 die Prüfung und Beurteilung auf jene Angebote beschränkt werden kann, die für eine Zuschlagserteilung in Betracht kommen. Im gegenständlichen Fall waren die Angebote hinsichtlich der technischen Ausstattung gleichwertig, sodass gemäß der Bewertungsmethodik letztendlich der Preis für die Ermittlung des Bestbieters ausschlaggebend war.

Der Landesrechnungshof stellt hiezu Folgendes fest:

Die Ausführungen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., wonach die Angebote hinsichtlich der technischen Ausstattung gleichwertig sind, sodass gemäß der Bewertungsmethodik letztlich der Preis für die Ermittlung des Bestbieters ausschlaggebend war, ist unrichtig.

Aus dem Protokoll der 4. Projektteamsitzung vom **28. Oktober 1999** geht vielmehr Folgendes hervor:

„..... Die **unbewertete Bestbieterermittlung** ist folgende

und

„..... Der Projektleiter schlägt **ohne eine weitere Bewertung den Billigstbieter** als **Bestbieter vor**.

Daraus geht nachweislich hervor, dass die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. von in der Ausschreibung von ihr selbst festgelegten Kriterien, nämlich „Bestbieterermittlung anhand gewichteter Zuschlagskriterien“, abgegangen ist.

1.6 Lieferauftrag für Kinder-MR-System

Gemäß den Bestimmungen des StVergG 1998 ist bei einem geschätzten Auftragswert von **rund ATS 18,0 Mio.** [€ 1,31 Mio.] (ohne USt.) für einen Lieferauftrag **ein offenes Verfahren EU-weit öffentlich bekannt zu machen.**

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. ist diesem Gesetzesauftrag nachgekommen und hat ein offenes Verfahren öffentlich gemacht.

Gemäß **§ 68 Abs. 2 StVergG 1998** beträgt beim offenen Verfahren (oberhalb der Schwellenwerte) die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens **52 Tage.**

Hiezu wird bemerkt, dass die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. diese Frist eingehalten hat.

Die Bestimmungen des StVergG 1998 bzw. der ÖNORM A 2050 über

- ➔ die Entgegennahme
und
- ➔ die Öffnung der Angebote

wurden beachtet, jedoch sind dabei folgende Anmerkungen zu treffen:

Das Gesamtleistungsverzeichnis wurde von insgesamt sieben Firmen angefordert bzw. abgeholt. Nur vier Firmen haben ein Angebot gelegt. In die Niederschrift über die Öffnung der Angebote vom 17. Mai 1999 wurden jedoch auch jene Firmen aufgenommen, die zwar das Gesamtleistungsverzeichnis abgeholt, jedoch **kein** Angebot abgegeben haben.

Gemäß ÖNORM A 2050 sind die **geöffneten Angebote** in der Reihenfolge, in der sie in das Eingangsverzeichnis eingetragen wurden, mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Es wird daher empfohlen, in Hinkunft nur vorliegende Angebote in die Niederschrift aufzunehmen.

Gemäß **§ 48 Abs. 1 StVergG 1998** ist über die Prüfung der Angebote und ihr Ergebnis eine Niederschrift zu verfassen, in welcher **alle für die Beurteilung der Angebote wesentlichen Umstände festzuhalten sind**.

Die Bewertung der Angebote des gegenständlichen Lieferauftrages erfolgte ausschließlich mittels punktemäßiger Gewichtung. Eine nähere Erläuterung – etwa in Form einer verbalen Begründung dieser Punktevergabe – wurde nicht durchgeführt. Die lediglich auf Zahlen beruhende Vergabeentscheidung ohne detaillierter verbaler Darstellung für deren Gründe ermöglicht nicht die Überprüfbarkeit der Entscheidung. Dem Gebot der Transparenz im Vergabeverfahren kommt insbesondere in der Wahl des Angebotes für den Zuschlag eine elementare Bedeutung zu, da die Entscheidung des Auftraggebers, aus welchen Gründen er einem bestimmten Bieter einen Zuschlag erteilen möchte, **objektiv nachvollziehbar sein muss**. Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. wäre verpflichtet gewesen, einen **Vergabevermerk** anzufertigen, der die Entscheidungsgründe darlegt. (Vgl. BVA vom 15. Februar 2002, N-134/01-37; EuGH vom 18. Oktober 2001, Rs C-19/00.)

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz:

Im gegenständlichen Vergabeverfahren erfolgte die Öffnung der Angebote am 17.05.1999. Zu diesem Zeitpunkt gab es den Bescheid des Bundesvergabebeamten N-134/01-37 vom 15.02.2002 noch nicht, sodass eine gemäß dieser Entscheidung geforderte, verbale Begründung der Vergabeentscheidung nicht praktiziert werden konnte.

Der Landesrechnungshof stellt hierzu Folgendes fest:

Wie bereits mehrmals hingewiesen, werden gesetzliche Bestimmungen mit Inkrafttreten des Gesetzes und nicht erst durch Entscheidungen bzw. Erkenntnisse gültig.

Auf Grund der Bestimmung des § 48 Abs. 1 StVergG 1998 war die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. verpflichtet, über die Prüfung der Angebote und ihr Ergebnis eine Niederschrift zu verfassen, in welcher alle für die Beurteilung der Angebote wesentlichen Umstände festzuhalten sind.

1.7 Lieferauftrag über Magnetresonanztomographiesystem für LKH-Univ.-Klinikum Graz

Gemäß den Bestimmungen des StVergG 1998 ist bei einem geschätzten Auftragswert von **rund ATS 25,0 Mio.** [€ 1,82 Mio.] (ohne USt.) für einen Lieferauftrag **ein offenes Verfahren EU-weit öffentlich bekannt zu machen.**

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. ist diesem Gesetzesauftrag nachgekommen und hat ein offenes Verfahren öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß **§ 68 Abs. 2 StVergG 1998** beträgt beim offenen Verfahren (oberhalb der Schwellenwerte) die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens **52 Tage.**

Hiezu wird bemerkt, dass die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. diese Frist eingehalten hat.

Die Bestimmungen des StVergG 1998 bzw. der ÖNORM A 2050 über

- ➔ die Entgegennahme
und
- ➔ die Öffnung der Angebote

wurden beachtet.

Es wird lediglich angeregt, die geöffneten Angebote – wie in der ÖNORM A 2050 vorgesehen – in der Reihenfolge, in der sie in das Eingangsverzeichnis eingetragen wurden, mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Festgestellt wird weiters, dass die Prüfung der Angebote bzw. die Ermittlung des Bestbieters in **nachvollziehbarer Form** dokumentiert ist.

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. wäre jedoch gemäß **§ 72 Abs. 1 StVergG 1998** verpflichtet gewesen, einen **Vergabevermerk** anzufertigen, was jedoch nicht erfolgt ist.

1.8 Lieferauftrag Dreikopf-Gamma-Kamera

Wahl des Vergabeverfahrens

Bei einem geschätzten Auftragswert von **rund ATS 6,0 Mio.** [€ 0,44 Mio.] (ohne USt.) für einen Lieferauftrag ist nach den Bestimmungen des StVergG 1998 **grundsätzlich ein offenes Verfahren EU-weit öffentlich bekannt zu machen.**

Gemäß **§ 74 Abs. 2 StVergG** können Lieferaufträge im **Verhandlungsverfahren nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung** vergeben werden, wenn ein durchgeführtes offenes oder nicht offenes Verfahren keine für den Auftraggeber nach diesem Gesetz geeignete Angebote erbracht hat und die ursprünglichen Bedingungen für den Liefervertrag nicht grundlegend geändert werden. Von der öffentlichen Bekanntmachung kann Abstand genommen werden, wenn der Auftraggeber in das betreffende Verhandlungsverfahren **alle** Unternehmen einbezieht, die die Kriterien des § 20 (Ausschließung vom Vergabeverfahren wegen mangelnder Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von Unternehmern) erfüllen und die im Verlauf des vorangegangenen offenen oder nicht offenen Verfahrens Angebote unterbreitet haben, die den Anforderungen des § 41 leg. cit. (Form, Inhalt und Einreichung der Angebote) entsprechen haben.

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. ist dem im StVergG 1998 für den gegenständlichen Lieferauftrag grundsätzlich vorgesehenen Vergabevorgang nicht gefolgt, sondern hat das von ihr gewählte Vergabeverfahren auf folgende Ausnahmeregelung gestützt:

Gemäß **§ 74 Abs. 3 Z. 3 StVergG 1998** können Lieferaufträge im **Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung** vergeben werden, wenn der Lieferauftrag wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten

oder auf Grund des Schutzes eines Ausschließlichkeitsrechtes **nur von einem bestimmten Unternehmer erfüllt werden kann.**

Bemerkt wird, dass im Auftrag vom 30. August 1999 die Vergabe an die Fa. — erfolgt ist, und wurde dies am **8. September 1999** dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mit dem Hinweis

„nur von einem bestimmten Unternehmer wegen technischer Besonderheit durchzuführen“

mitgeteilt.

Würde dies auf die Vergabe des Lieferauftrages „Dreikopf-Gamma-Kamera“ zutreffen, könnte die Vergabe tatsächlich unter Zugrundelegung **der Bestimmung des § 74 Abs. 3 Z. 3 StVergG 1998 erfolgen.**

Dies setzt jedoch voraus, dass zum Zeitpunkt der Auswahl des Vergabeverfahrens nachvollziehbar feststeht, dass nur von der Fa. — als einzigem Unternehmen der Lieferauftrag wegen seiner technischen Besonderheiten erfüllt werden kann.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof fest, dass eine entsprechende **nachvollziehbare Begründung den Vergabeunterlagen jedoch nicht entnommen werden kann.**

Aus den Vergabeunterlagen ist vielmehr ersichtlich, dass die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. **fünf weitere Firmen** mit dem Wortlaut

„Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., Abteilung Medizintechnik, er-sucht Sie höflichst um Bekanntgabe, ob Ihre Firma eine 3-Kopf-Gamma-Kamera anbieten kann. Falls dies nicht möglich sein sollte, bitten wir Sie um eine schriftliche Absage oder Fax (Nbst. —) innerhalb der nächsten zwei Wochen.“

zur Angebotlegung eingeladen hat.

Mit dieser Vorgangsweise hält es die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. zumindest für möglich, dass fünf weitere Firmen, also insgesamt sechs, den gegenständlichen Lieferauftrag erfüllen könnten. Sie widerspricht sich damit selbst. Auf der einen Seite behauptet sie, dass nur eine Firma den Lieferauftrag erfüllen kann und daher eine Vergabe im Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung möglich ist, auf der anderen Seite hält sie die Erfüllung des Lieferauftrages **durch weitere fünf Firmen** für möglich.

Der Landesrechnungshof muss daher feststellen, dass die Voraussetzung für die Vergabe eines Lieferauftrages im Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung, nämlich unter Berufung auf die Ausnahmebestimmung des § 74 Abs. 3 Z. 3 StVergG 1998 (nur ein bestimmter Unternehmer kann den Lieferauftrag erfüllen), **nicht gegeben war**. Vielmehr wäre ein offenes Verfahren EU-weit öffentlich bekannt zu machen gewesen, weil auch die Ausnahmebestimmung des § 74 Abs. 2 leg. cit. nicht zum Tragen kommt.

Der Landesrechnungshof stellt daher fest, dass der mit 30. August 1999 an die Fa. ■ erfolgte Auftrag unter Verletzung zwingender Bestimmungen des StVergG 1998 (Wahl der falschen Vergabeart) erfolgt ist.

Auch in diesem Fall wurde die Anfertigung eines **Vergabevermerkes** gemäß **§ 72 Abs. 1 StVergG 1998** unterlassen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz:

Auf Grund der sehr guten Marktkenntnis des Auftraggebers wurden lediglich zur Bestätigung der Marktkenntnis potenzielle Lieferanten von Gammakameras angeschrieben, ob die Lieferung einer 3-Kopf-Gammakamera gemäß dem geforderten Anforderungsprofil möglich ist. Die durchgeführte Abfrage hat ergeben, dass lediglich eine Firma die Gammakamera mit dem geforderten Anforderungsprofil zu liefern imstande war. Die Auswahl des Vergabeverfahrens erfolgte daher ge-

mäß den Bestimmungen des § 74 Abs. 3 Z. 3 StVergG 1998 und stand mit den Bestimmungen des Vergabegesetzes in Einklang.

Der Landesrechnungshof stellt hierzu Folgendes fest:

Die Voraussetzung für die **Vergabe eines Lieferauftrages im Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung**, nämlich unter Berufung auf die Ausnahmebestimmung des § 74 Abs. 3 Z. 3 StVergG 1998 (nur ein bestimmter Unternehmer kann den Lieferauftrag erfüllen), **muss zum Zeitpunkt der Auswahl des Vergabeverfahrens nachvollziehbar feststehen.**

Dies war aber nicht der Fall, da die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. fünf weitere Firmen zur Angebotslegung eingeladen hat.

1.9 Lieferauftrag für zwei Ganzkörper-Magnetresonanzenzsysteme, inkl. Baumaßnahmen, für die LKH's Judenburg-Knittelfeld und Feldbach

Gemäß den Bestimmungen des StVergG 1998 ist bei einem geschätzten Auftragswert von **rund ATS 38,0 Mio.** [€ 2,76 Mio.] (ohne USt.) für einen Lieferauftrag **ein offenes Verfahren EU-weit öffentlich bekannt zu machen.**

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. ist diesem Gesetzesauftrag nachgekommen und hat ein offenes Verfahren öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß **§ 68 Abs. 2 StVergG 1998** beträgt beim offenen Verfahren (oberhalb der Schwellenwerte) die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens **52 Tage.**

Hiezu wird bemerkt, dass die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. diese Frist eingehalten hat.

Die Bestimmungen des StVergG 1998 bzw. der ÖNORM A 2050 über

- ➔ die Entgegennahme
und
- ➔ die Öffnung der Angebote

wurden beachtet.

Es wird lediglich angeregt, die geöffneten Angebote – wie in der ÖNORM A 2050 vorgesehen – in der Reihenfolge, in der sie in das Eingangsverzeichnis eingetragen wurden, mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Festgestellt wird, dass die Prüfung der Angebote bzw. die Ermittlung des Bestbieters **in nachvollziehbarer Form dokumentiert ist.**

Die Anfertigung eines **Vergabevermerkes (§ 72 Abs. 1 StVergG 1998)** ist jedoch unterblieben.

2. Lieferaufträge betreffend Röntgenfilme und Chemikalien-Lasertechnologie

Wahl des Vergabeverfahrens

Die Vergabe von Lieferaufträgen bezüglich der vorgenannten Produkte im geschätzten Gesamtauftragswert von **rund ATS 13,6 Mio.** [€ 0,99 Mio.] (ohne USt.) hat die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. in einem offenen Verfahren EU-weit ausgeschrieben. Die Absendung der Bekanntmachung des offenen Verfahrens zwecks Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften erfolgte am 13. März 2000. In der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ wurde die gegenständliche Ausschreibung am **24. März 2000** und in den Grazer Tageszeitungen „Kleine Zeitung“, „Neue Zeit“ und „Neue Kronenzeitung“ am 22. März 2000 veröffentlicht.

Die Wahl des Vergabeverfahrens wie auch die Veröffentlichung entsprechen dem StVergG 1998.

Angebotsfrist

Gemäß § 68 Abs. 2 StVergG 1998 beträgt beim offenen Verfahren (oberhalb der Schwellenwerte) die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens **52 Tage**. Diese Frist wurde eingehalten.

Zuschlagsverfahren

Angebote von sechs Unternehmen sind vorgelegen. Die Öffnung der Angebote erfolgte entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung am **5. Mai 2000**, zur

festgesetzten Zeit. Die Unversehrtheit der Angebotsunterlagen haben zwei Kommissionsmitglieder wie auch die bevollmächtigten Vertreter von vier Bietern anlässlich der Niederschrift über die Öffnung der Angebote unterschriftlich bestätigt. Der Kennzeichnungspflicht der Angebote gemäß ÖNORM A 2050 wurde entsprochen.

Ausschreibung

Unter „Allgemeine Vorbemerkungen“, Punkt 2.9 der Ausschreibung, führt die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. aus:

- „Für die Erteilung des Zuschlages gelangen folgende Kriterien zur Anwendung
- Preis
 - Qualität
 - Kundendienst
 - Nichtvorliegen wesentlicher Verletzungen im Sinne des § 28 b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 218 i.d.g.F.“

In der gegenständlichen Ausschreibungsunterlage hat die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. nicht zwischen Eignungs- und Zuschlagskriterien differenziert. Hiezu wird bemerkt, dass die Auftragsvergabe nach den Zuschlagskriterien zu erfolgen hat, **nachdem** die fachliche Eignung der nicht vom Verfahren ausgeschlossenen Bieter geprüft wurde. Das Kriterium „Nichtvorliegen wesentlicher Verletzungen im Sinne des § 28 b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 218 i.d.g.F.“ ist **bieterbezogen** zu sehen und daher als Eignungs- und nicht als Zuschlagskriterium zu bewerten. Überdies wurden die Zuschlagskriterien, und zwar die drei zuerst erwähnten Kriterien, nicht gewichtet bzw. ihr Verhältnis zueinander nicht so dargestellt, dass für jeden Bieter entsprechende Transparenz im Hinblick auf die Bewertung der Angebote bestanden hätte.

Vergabebegründung

Nach **§ 48 Abs. 1 StVergG 1998** ist über die Prüfung der Angebote und ihr Ergebnis eine Niederschrift zu verfassen, in welcher alle für die Beurteilung der Angebote wesentlichen Umstände festzuhalten sind.

Hinsichtlich der Zuschlagskriterien wie Preis, Qualität und Kundendienst vermisst der Landesrechnungshof entsprechende ausführliche und nachvollziehbare Angaben, wie auch eine detaillierte verbale Darstellung über die Gründe für die Auswahl des Bestbieters.

Fünf Unternehmen wurden mit Lieferaufträgen, und zwar jeweils mit Schreiben vom **10. Mai 2000**, betraut. Nicht berücksichtigt wurde ein Bieter, der mit Schreiben vom **21. August 2000** hievon verständigt wurde. Dieses Vorgehen widerspricht der Vorschrift des **§ 54 Abs. 2 StVergG 1998**, wonach jene Bieter, denen der Zuschlag nicht erteilt wurde, hievon **unmittelbar** nach Abschluss des Verfahrens schriftlich zu verständigen sind.

Die Bekanntmachung der vergebenen Lieferaufträge hat die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. nicht innerhalb von 48 Tagen nach Vergabe der Aufträge (10. Mai 2000) dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, sondern erst am **25. August 2000**, sohin verspätet, übermittelt (§ 65 Abs. 1 StVergG 1998).

Unzulässiger Vorbehalt einer Teilvergabe

Im Punkt 2.10 der Ausschreibung führt die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. aus:

„Die Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. behält sich eine positionsweise Vergabe vor.“

Hiezu wird Folgendes bemerkt:

Gemäß **§ 22 Abs. 4 StVergG 1998** ist ein **Zuschlag in Teilen** einer ausgeschriebenen Gesamtleistung grundsätzlich **unzulässig**. Möchte sich der Ausschreibende die Möglichkeit, eine ausgeschriebene Gesamtleistung in Teilen zuzuschlagen, offen halten, so sind **sowohl die Gesamtleistung als auch die getrennt zur Vergabe gelangenden Teile der Leistung auszuschreiben (§ 22 Abs. 5 StVergG 1998)**. In diesem Fall ist dem Bieter auch die Möglichkeit einzuräumen, nur einzelne Teile der Leistung anzubieten. **Ein bloßer Vorbehalt einer allfälligen positionsweisen Vergabe** – wie es die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. unter Punkt 2.10 der Ausschreibung vorgenommen hat – **ist unzulässig**. (Siehe auch Bescheid des BVA vom 3. Dezember 1996, F-3/96-40.)

Der Landesrechnungshof stellt daher fest, dass die vorgenommene Teilung des Lieferauftrages unzulässig war und daher die Vergabe unter Verletzung zwingender Bestimmungen des StVergG 1998 erfolgt ist.

Überdies wurde die Anfertigung eines **Vergabevermerkes (§ 72 Abs. 1 StVergG 1998)** unterlassen.

3. Lieferauftrag betreffend Verbandsmaterialien

Die Lieferung von Verbandsmaterial wurde in einem offenen Verfahren ausgeschrieben, wobei die geschätzte Gesamtauftragssumme von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. mit **rund ATS 37,0 Mio.** [€ 2,69 Mio.] (ohne USt.) angegeben wurde. Die Absendung der Bekanntmachung des offenen Verfahrens zwecks Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften datiert vom **11. Oktober 1999**. In der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“, Stück 41 vom 15. Oktober 1999, wurde die gegenständliche Ausschreibung veröffentlicht.

Den formalen Vorschriften über die Bekanntmachung und deren Reihenfolge wurde damit entsprochen.

Zuschlagsverfahren

Die Angebotsabgabe in der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. war mit **1. Dezember 1999, 10.00 Uhr**, befristet. In einem Sammelbogen wurden die Angebote nach ihrem zeitlichen Einlangen ordnungsgemäß eingetragen und am Angebotsumschlag mit fortlaufenden Nummern versehen. 21 Angebote sind eingelangt. Die Angebote wurden gelocht, womit der besonderen Kennzeichnungspflicht der Angebote, um eine spätere Auswechslung zu verhindern, entsprochen wurde.

Über die Öffnung der Angebote wurde eine Niederschrift verfasst, wobei sich die anwesenden Bieter bzw. deren Vertreter bei der Angebotsöffnung von der Unversehrtheit der Angebotsumschläge überzeugen konnten und dies auch mit ihrer Unterschrift bestätigt haben.

Drei Angebote wurden ausgeschieden, und zwar das in der Niederschrift unter Nr. 4 geführte Angebot wegen Nichtakzeptanz der Ausschreibungsbedingungen bezüglich Pönale und Skonto durch die anbietende Firma und das unter Nr. 5, weil es nicht rechtsgültig gefertigt war. Das dritte Angebot der Fa. N.N. wurde infolge verspäteten Einlangens ungeöffnet ausgeschieden, wie aus einem handschriftlichen Vermerk der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. auf der ersten Seite der Niederschrift hervorgeht. Die Ausscheidungsgründe der beiden erstgenannten Angebote finden gesetzliche Deckung.

Im Zusammenhang mit dem dritten Angebot, das mit viertelstündlicher Verspätung eingelangt ist, welche Tatsache grundsätzlich einen Ausscheidungsgrund darstellt, sieht sich der Landesrechnungshof jedoch zu folgender Feststellung veranlasst:

Die gesetzliche Angebotsfrist beträgt beim offenen Verfahren mindestens **52 Tage**. Unter Zugrundelegung des Berechnungsmodus für Fristen gemäß § 70 Abs. 3 und 5 StVergG hat die 52-Tagefrist für die Angebotsöffnung nicht am 1. Dezember 1999 geendet, sondern hätte am 2. Dezember 1999 enden müssen. Da seitens der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. das Ende der Angebotsfrist mit 1. Dezember 1999 festgelegt wurde, ist der Zeitpunkt für die Angebotsöffnung nicht gesetzeskonform durch die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., also rechtswidrig, festgesetzt worden.

Das Angebot der Fa. N.N., das am 1. Dezember 1999, 10.15 Uhr, eingelangt ist, wurde seitens der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. infolge des Vorliegens bestehender Rechtswidrigkeit **zu Unrecht ausgeschieden**.

Prüfung

Die Prüfung der einzelnen Angebotspositionen der Verbandsmaterialien hat die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. erfüllt, indem sie bei beabsichtigten Produktänderungen die fachliche Meinung des ärztlichen Dienstes (Begutachtungskommission) nach Vorlage von Testmustern von Bietern eingeholt und niederschriftlich festgehalten hat.

Aus dem Vergabeakt ist das Bemühen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. zu ersehen, billigere Produkte einzuführen, aber auch der Umstand, dass die medizinische Beurteilung für die Produktauswahl den Ausschlag geben soll.

In einem Lieferantenbeurteilungsbogen hat die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Häufigkeit von Kundenreklamationen etc., alles Eignungskriterien, überprüft und bewertet.

In der Ausschreibung hat die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. unter Punkt 2.9 unter anderem als **Zuschlagskriterium** „Nichtvorliegen wesentlicher Verletzungen im Sinne des § 28 b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 218 i.d.g.F.“ ausgewiesen.

Hiezu wird bemerkt, dass dieses Kriterium **bieterbezogen** zu sehen und als Eignungs- und nicht als Zuschlagskriterium zu bewerten ist.

Zuschlag

Mit Schreiben vom 9. Mai 2000 hat die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. elf Unternehmen mit der sofortigen Lieferung von Verbandsmaterial beauftragt, diesen somit den Zuschlag erteilt.

Die Bekanntmachung der vergebenen Lieferaufträge an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erfolgte seitens der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. innerhalb der gesetzlichen Frist von 48 Tagen (§ 65 Abs. 1 StVergG 1998).

Unzulässiger Vorbehalt einer Teilvergabe

In der Ausschreibung ist unter Punkt 2.10 ausgeführt:

„Die Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. behält sich eine positionsweise Vergabe vor.“

Hiezu wird Folgendes bemerkt:

Gemäß **§ 22 Abs. 4 StVergG 1998** ist ein **Zuschlag in Teilen** einer ausgeschriebenen Gesamtleistung grundsätzlich **unzulässig**. Möchte sich der Ausschreibende die Möglichkeit, eine ausgeschriebene Gesamtleistung in Teilen zuzuschlagen, offen halten, so sind **sowohl die Gesamtleistung als auch die getrennt zur Vergabe gelangenden Teile der Leistung auszuschreiben (§ 22 Abs. 5 StVergG 1998)**. In diesem Fall ist dem Bieter auch die Möglichkeit einzuräumen, nur einzelne Teile der Leistung anzubieten. **Ein bloßer Vorbehalt einer allfälligen Teilleistungsvergabe** – wie es die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. unter Punkt 2.10 der Ausschreibung vorgenommen hat – **ist unzulässig**. (Siehe auch Bescheid des BVA vom 3. Dezember 1996, F- 3/96-40.)

Der Landesrechnungshof stellt daher fest, dass die vorgenommene Teilung des Lieferauftrages unzulässig war und daher die Vergabe unter Verletzung zwingender Bestimmungen des StVergG 1998 erfolgt ist.

4. Lieferaufträge betreffend Herzschrittmacher für das LKH-Univ.-Klinikum Graz, die LKH's Leoben, Bruck/Mur, Judenburg-Knittelfeld und Fürstenfeld

Wahl des Vergabeverfahrens

Die Lieferaufträge für Herzschrittmacher wurden im offenen Verfahren EU-weit ausgeschrieben. Das Formular für die EU-weite Ausschreibung enthält in der Rubrik „Geschätzte Gesamtauftragssumme ohne MwSt“ **keine Angabe** über die geschätzte Auftragssumme. Aus dem Akt ist jedoch ersichtlich, dass der Auftragswert der Lieferaufträge oberhalb des Schwellenwertes (€ 200.000,--) lag.

Die Absendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften erfolgte mit Fax vom **27. September 1999**. Am 1. Oktober 1999 wurde außerdem die Ausschreibung von Herzschrittmachern in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“, „Kleinen Zeitung“, „Steirer Krone“ und „Neue Zeit“ bekannt gemacht. Als Zeitpunkt für die Angebotsöffnung wurde der **22. November 1999, 10.15 Uhr**, festgelegt.

Gemäß **§ 68 Abs. 2 StVergG 1998** beträgt beim offenen Verfahren die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens **52 Tage**. Diese Frist wurde eingehalten.

Zuschlagsverfahren

Sieben Firmen haben Angebote unterbreitet. Datum und Uhrzeit des Einganges der Angebote wurden auf den Briefumschlägen vermerkt. Mit einer fortlaufenden Nummer wurden die Angebote **nicht** versehen.

Über die Öffnung der Angebote am 22. November 1999, 10.15 Uhr, wurde eine Niederschrift aufgenommen, die von zwei Kommissionsmitgliedern und den

anwesenden bevollmächtigten Firmenvertretern ordnungsgemäß unterfertigt ist. Die Angebote der Bieter wurden gelocht, um der Kennzeichnungspflicht von Angebotsunterlagen zu entsprechen.

Ausschreibung

In der Ausschreibung hat die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. auf Seite 3 Punkt 2.10 unter „Allgemeine Vorbemerkungen“ ausgeführt:

„Für die Erteilung des Zuschlages gelangen folgende Kriterien zur Anwendung

- Preis
- Qualität
- Kundendienst
- Nichtvorliegen wesentlicher Verletzungen im Sinne des § 28 b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 218 i.d.g.F.“

Im Formular zur EU-weiten Veröffentlichung wurden für die Auftragserteilung neben den drei oben genannten Kriterien als Zuschlagskriterien noch Lieferfrist und Ästhetik/Funktionalität genannt. **Ausschreibungsunterlage und Veröffentlichungstext divergieren somit.**

Zunächst hält der Landesrechnungshof fest, dass Preis, Qualität und Kundendienst Zuschlagskriterien sind, hingegen stellt die Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ein Eignungskriterium auf Seite des bietenden Unternehmens dar (siehe auch Kap. V, Punkt 2, Seite 46 f).

Weiters wird angemerkt, dass Zuschlagskriterien grundsätzlich in der Reihenfolge ihrer Bedeutung anzugeben sind. Die in der Ausschreibung festgelegten Zuschlagskriterien müssen eine nachvollziehbare Ermittlung des Bestbieters bzw. der Bestbieter ermöglichen.

Mit der oben angeführten Festlegung der Zuschlagskriterien wird keine Gewichtung vorgenommen bzw. das Verhältnis der Zuschlagskriterien zueinander nicht dargelegt.

Vergabebegründung

Gemäß **§ 48 Abs. 1 StVergG 1998** ist über die Prüfung der Angebote und ihr Ergebnis eine **Niederschrift** zu verfassen, in welcher **alle für die Beurteilung der Angebote wesentlichen Umstände festzuhalten sind**.

Bemerkt wird, dass eine diesbezügliche Niederschrift nicht verfasst bzw. eine **verbale Vergabebegründung nicht erfolgt ist**.

Unzulässiger Vorbehalt einer Teilvergabe

In der Ausschreibung ist unter Punkt 2.11 ausgeführt:

„Die Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. behält sich eine positionsweise Vergabe vor.“

Hiezu wird Folgendes bemerkt:

Gemäß **§ 22 Abs. 4 StVergG 1998** ist ein **Zuschlag in Teilen** einer ausgeschriebenen Gesamtleistung grundsätzlich **unzulässig**. Möchte sich der Ausschreibende die Möglichkeit, eine ausgeschriebene Gesamtleistung in Teilen zuzuschlagen, offen halten, so sind **sowohl die Gesamtleistung als auch die getrennt zur Vergabe gelangenden Teile der Leistung auszuschreiben (§ 22 Abs. 5 StVergG 1998)**. In diesem Fall ist dem Bieter auch die Möglichkeit einzuräumen, nur einzelne Teile der Leistung anzubieten. **Ein bloßer Vorbehalt einer allfälligen Teilleistungsvergabe** – wie es die Steiermärkische

Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. unter Punkt 2.11 der Ausschreibung vorgenommen hat – **ist unzulässig**. (Siehe auch Bescheid des BVA vom 3. Dezember 1996, F-3/96-40.)

Der Landesrechnungshof stellt daher fest, dass die vorgenommene Teilung des Lieferauftrages unzulässig war und daher die Vergabe unter Verletzung zwingender Bestimmungen des StVergG 1998 erfolgt ist.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz:

Der LRH stellt zutreffend fest, dass Ausschreibtext und Veröffentlichungstext divergieren. Im Ausschreibtext werden die Zuschlagskriterien mit Preis, Qualität, Kundendienst und Nichtvorliegen wesentlicher Verletzungen im Sinne des § 28 b Ausländerbeschäftigungsgesetz angeführt. Im Veröffentlichungstext werden zusätzlich noch als Zuschlagskriterien Lieferfrist, Ästhetik und Funktionalität angeführt.

Wir werden in Hinkunft Ausschreibungstexte und Veröffentlichungstexte sorgfältiger prüfen, um künftig Fehler dieser Art zu vermeiden.

5. Brot und Gebäck

5.1 Lieferauftrag betreffend Brot- und Gebäckwaren für das LKH-Univ.-Klinikum Graz und die Landesnervenklinik Sigmund Freud Graz

Den geschätzten Auftragswert hat die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. mit **rund ATS 2,5 Mio.** [€ 0,18 Mio.] (ohne USt.) festgestellt und die Vergabe der Lieferung von Brot- und Gebäckwaren gesetzeskonform in einem **offenen, nicht EU-weiten Verfahren** ausgeschrieben.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung der Lieferung von Brot- und Gebäckwaren erfolgte in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ vom 30. Juni 2000, in den Grazer Tageszeitungen am 28. Juni 2000.

Fristen

Gemäß § 60 Abs. 2 StVergG 1998 beträgt bei offenen Verfahren die Angebotsfrist **mindestens vier Wochen**, wobei eine Verkürzung dieser Frist nur in besonders begründeten Fällen zulässig ist.

Die Angebotsöffnung fand am 28. Juli 2000 statt und wurde daher die Angebotsfrist eingehalten.

Drei Bieter haben innerhalb der vorgegebenen Angebotsfrist Angebote gelegt. Den Ausschreibungsunterlagen ist unter Pkt. 2.11 zu entnehmen:

„Für die Erteilung des Zuschlages gelangt als Kriterium der Preis zur Anwendung.“

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. hat eine **Qualitätsprüfung von Produkten** durchgeführt und auf Grund dieses Ergebnisses den Bestbieter ermittelt. Damit gibt die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. selbst zu erkennen, dass eine nur auf den Preis gestützte Bestbieterermittlung bei diesem Vergabefall nicht möglich ist. Insofern erweist sich die Ausschreibung rechtlich als mangelhaft.

Unzulässiger Vorbehalt einer Teilvergabe

In der Ausschreibung ist unter Punkt 2.13 ausgeführt:

„Die Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. behält sich eine positionsweise Vergabe vor.“

Hiezu wird Folgendes bemerkt:

Gemäß **§ 22 Abs. 4 StVergG 1998** ist ein **Zuschlag in Teilen** einer ausgeschriebenen Gesamtleistung grundsätzlich **unzulässig**. Möchte sich der Ausschreibende die Möglichkeit, eine ausgeschriebene Gesamtleistung in Teilen zuzuschlagen, offen halten, so sind **sowohl die Gesamtleistung als auch die getrennt zur Vergabe gelangenden Teile der Leistung auszuschreiben (§ 22 Abs. 5 StVergG 1998)**. In diesem Fall ist dem Bieter auch die Möglichkeit einzuräumen, nur einzelne Teile der Leistung anzubieten. **Ein bloßer Vorbehalt einer allfälligen Teilleistungsvergabe** – wie es die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. unter Punkt 2.13 der Ausschreibung vorgenommen hat – **ist unzulässig**. (Siehe auch Bescheid des BVA vom 3. Dezember 1996, F-3/96-40.)

Der Landesrechnungshof stellt daher fest, dass die vorgenommene Teilung des Lieferauftrages unzulässig war und daher die Vergabe unter Verletzung zwingender Bestimmungen des StVergG 1998 erfolgt ist.

5.2 Lieferauftrag betreffend Brot und Gebäck für das LKH Hartberg

Wahl des Vergabeverfahrens

Mit Schreiben vom 17. Jänner 2002 hat die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., Landeskrankenhaus Hartberg, die Lieferung von Brot- und Gebäckwaren für den Zeitraum 1. März 2002 bis 28. Februar 2003 ausgeschrieben. Gewählt wurde das **nicht offene Verfahren** und wurden **acht Bäckerunternehmen** zur Angebotsabgabe bis 7. Februar 2002, 10.00 Uhr, eingeladen.

Unter Bedachtnahme auf die angebotenen Preise ist die Durchführung eines **nicht offenen Verfahrens** gesetzeskonform (§ 56 Abs. 4 StVergG 1998).

Es wird jedoch empfohlen, **zum Zeitpunkt der Wahl des Vergabeverfahrens** den geschätzten Auftragswert zu dokumentieren, was im Gegenstand unterblieben ist.

Fristen

Die im Gesetz vorgesehene Angebotsfrist wurde eingehalten.

Zuschlagsverfahren

Drei Firmen haben ein Angebot innerhalb der vorgegebenen Frist an das Landeskrankenhaus Hartberg gelegt. Alle Angebote wurden in der Reihenfolge des Einlangens in ein Eingangsverzeichnis aufgenommen.

Die Öffnung der Angebote erfolgte im Beisein von zwei Kommissionsmitgliedern des Landeskrankenhauses Hartberg und zwei Firmenvertretern. Unterlassen wurde die Kennzeichnung der Angebotsteile durch die Kommission, wie beispielsweise durch Lochen.

In der Ausschreibung wurde für die Erteilung des Zuschlages als Kriterium der Preis festgelegt. Der Zuschlag erfolgte an das Unternehmen mit dem billigsten Angebot, das gleichzeitig als Bestbieter anzusehen ist.

6. Fleisch- und Wurstwaren

6.1 Lieferauftrag für Fleisch- und Wurstwaren für die LKH's Fürstenfeld und Hartberg

Wahl des Vergabeverfahrens

Gemäß den Bestimmungen des StVergG 1998 ist bei einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer **unterhalb des Schwellenwertes** (bei Lieferaufträgen mindestens € 200.000,--) **keine** EU-weite Ausschreibung notwendig. Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. hat ein offenes Verfahren (nicht EU-weit) durchgeführt. Unter Bedachtnahme auf den gegenständlichen Auftragswert ist die Ausschreibung gesetzeskonform.

Es wird jedoch im Sinne der gebotenen Transparenz des Vergabeverfahrens empfohlen, **zum Zeitpunkt der Wahl des Vergabeverfahrens** den geschätzten Auftragswert zu dokumentieren, was im Gegenstand unterblieben ist.

Fristen

Gemäß § 60 Abs. 2 StVergG 1998 beträgt bei offenen Verfahren die Angebotsfrist **mindestens vier Wochen**, wobei eine **Verkürzung dieser Frist nur in besonders begründeten Fällen zulässig ist**.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgte am **6. Juni 2001**, die Angebotsöffnung fand am **29. Juni 2001** statt.

Hiezu wird bemerkt, dass aus den Vergabeunterlagen **keine Gründe** für die Verkürzung der Mindestfrist von vier Wochen **ersichtlich sind**.

Unzulässiger Vorbehalt einer Teilvergabe

In der Ausschreibung ist unter Punkt 2.14 ausgeführt:

„Die Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. behält sich eine produktgruppenweise Vergabe (Rind-, Schweinefleisch u. dgl.) vor.“

Hiezu wird Folgendes bemerkt:

Gemäß **§ 22 Abs. 4 StVergG 1998** ist ein **Zuschlag in Teilen** einer ausgeschriebenen Gesamtleistung grundsätzlich **unzulässig**. Möchte sich der Ausschreibende die Möglichkeit, eine ausgeschriebene Gesamtleistung in Teilen zuzuschlagen, offen halten, so sind **sowohl die Gesamtleistung als auch die getrennt zur Vergabe gelangenden Teile der Leistung auszuschreiben (§ 22 Abs. 5 StVergG 1998)**. In diesem Fall ist dem Bieter auch die Möglichkeit einzuräumen, nur einzelne Teile der Leistung anzubieten. **Ein bloßer Vorbehalt einer allfälligen Teilleistungsvergabe** – wie es die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. unter Punkt 2.14 der Ausschreibung vorgenommen hat – **ist unzulässig**. (Siehe auch Bescheid des BVA vom 3. Dezember 1996, F –3/96-40.)

Der Landesrechnungshof stellt daher fest, dass die vorgenommene Teilung des Lieferauftrages unzulässig war und daher die Vergabe unter Verletzung zwingender Bestimmungen des StVergG 1998 erfolgt ist.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz:

Die vom LRH kritisierte Verkürzung der Angebotsfrist von 4 auf 3 Wochen ist irrtümlicherweise erfolgt und wird in Zukunft Bedacht darauf genommen werden, dass Mängel dieser Art nicht wieder vorkommen.

Es kann dazu festgehalten werden, dass durch die Verkürzung der Angebotsfrist kein Bieter benachteiligt wurde oder das Ergebnis in anderer Form beeinflusst worden ist.

6.2 Lieferauftrag für Frischfleisch sowie Fleischwaren für das LKH-Univ.-Klinikum Graz

Wahl des Vergabeverfahrens

Die geschätzte Gesamtauftragssumme ohne USt. wurde von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. mit **rund ATS 8,0 Mio.** [€ 0,58 Mio.] beziffert. Die Ausschreibung der Vergabe von Lieferaufträgen erfolgte vergabegesetzkonform EU-weit im Wege eines **offenen Verfahrens**.

Die Absendung der Bekanntmachung zwecks Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften datiert vom **7. August 2000**. Veröffentlicht wurde die Ausschreibung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ am 11. August 2000 und in den Grazer Tageszeitungen am 9. August 2000. Die vorgeschriebene Reihenfolge für die Veröffentlichung erscheint eingehalten.

Angebotsfrist

Das Ende der Angebotsabgabe hat die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. mit **2. Oktober 2000** festgesetzt. Die vorgesehene Angebotsfrist von **52 Tagen** wurde eingehalten (§ 68 Abs. 2 StVergG 1998).

Unzulässiger Vorbehalt einer Teilvergabe

In der Ausschreibungsunterlage hat die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. unter Punkt 2.13 ausgeführt:

„Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. behält sich eine produktgruppenweise Vergabe (Rind-, Schweinefleisch u. dgl.) vor.“

Zu dem zitierten Vorbehalt in der Ausschreibung merkt der Landesrechnungshof an, dass sich der Ausschreibende auf diese Weise den Zuschlag von Teilen einer Gesamtleistung wahren möchte. Dies bedingt aber, dass sowohl die Gesamtleistung als auch die getrennt zur Vergabe gelangenden Teile der Leistung auszuschreiben sind (§ 22 Abs. 5 StVergG 1998).

Da dies im gegenständlichen Fall nicht geschehen ist, ist die **vorgenommene Teilung des Lieferauftrages unzulässig**.

Ohne Bedeutung für die Ausschreibung ist auch der in der öffentlichen Bekanntmachung aufscheinende Hinweis „Möglichkeit, ein Angebot einzureichen für einen oder mehrere Teile der Lieferungen“, denn entscheidend ist der Inhalt der Ausschreibung, weil sich darauf die Angebote der Bieter gründen.

7. Lieferauftrag für klare Suppen, Teigwaren, Suppeneinlagen, Essig, Fruchtsäfte, Rum, Zucker für die Landeskrankenanstalten

Wahl des Vergabeverfahrens

Der geschätzte Gesamtpreis für die vorgenannten Produkte wurde von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. mit **rund ATS 9,2 Mio.** [€ 0,67 Mio.] (ohne USt.) angegeben. Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. hat die Vergabe der Lieferaufträge in einem offenen Verfahren EU-weit ausgeschrieben. Die Übermittlung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften erfolgte am **14. Mai 2001**. In der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ wurde die Bekanntmachung über die gegenständliche Auftragsvergabe am 18. Mai 2001 veröffentlicht, in den Grazer Tageszeitungen am 16. Mai 2001.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Wahl des Vergabeverfahrens und die Bekanntmachung wurden eingehalten.

Angebotsfrist

Das Ende der Angebotsfrist wurde mit **9. Juli 2001** von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. festgelegt. Die Angebotsfrist gemäß § 68 Abs. 2 StVergG 1998 von **52 Tagen** wurde damit eingehalten.

Zuschlagsverfahren

Sieben Unternehmer haben Angebote gelegt. Über die Öffnung der Angebote wurde vorschriftsgemäß eine Niederschrift aufgenommen.

Angemerkt wird, dass die Angebotspositionen 6 und 11 - 21 des Leistungsverzeichnisses der Ausschreibungsunterlagen nur von einem Unternehmer angeboten wurden. Hinsichtlich dieser Angebotsteile hat die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. gemäß § 53 Abs. 3 StVergG 1998 die Ausschreibung widerrufen und dies dem betroffenen Unternehmer mitgeteilt.

Hiezu wird bemerkt, dass die Bestimmung des § 53 Abs. 3 StVergG 1998 für den Widerruf der Ausschreibung deshalb nicht zum Tragen kommen kann, da – wie aus den Vergabeunterlagen ersichtlich – insgesamt sieben Unternehmer Angebote gelegt haben.

Gleichzeitig wurde mit dem Widerruf zur Kenntnis gebracht, dass die widerrufenen Positionen in einem **nicht offenen Verfahren** ausgeschrieben und die entsprechenden Ausschreibungsunterlagen zur neuerlichen Angebotslegung an den genannten Unternehmer übermittelt werden.

Die angekündigte Vorgehensweise der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., die vorstehend benannten Angebotspositionen neu in einem nicht offenen Verfahren auszuschreiben, wurde nicht eingehalten.

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. hat an Stelle eines nicht offenen Verfahrens ein Verhandlungsverfahren durchgeführt.

Aus einer Niederschrift vom 9. August 2001 über die Angebotsöffnung geht nämlich hervor, dass unter „Art des Verfahrens: Verhandlungsverfahren“ eingetragen wurde. Die im offenen Verfahren verwendete Ausschreibungsunterlage, die für das Verhandlungsverfahren herangezogen wurde, ist unter Punkt 3.3 und 3.8 von einem Mitbieter eigenhändig geändert und in der geänderten Fassung von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. anerkannt bzw. der Auftrag vergeben worden.

Das Verhandlungsverfahren ist außer einer Niederschrift nicht weiter dokumentiert, sodass die dazugehörigen Verfahrensschritte wie Einladung etc. nur auf Grund handschriftlicher Vermerke annähernd nachvollziehbar erscheinen. Die diesbezügliche Verfahrensabwicklung und Dokumentation ist zu bemängeln.

Unzulässiger Vorbehalt einer Teilvergabe

In der Ausschreibungsunterlage ist unter Punkt 2.13 Folgendes angeführt:

„Die Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. behält sich eine positionsweise Vergabe vor.“

Angemerkt wird, dass gemäß § 22 Abs. 4 StVergG 1998 ein Zuschlag in Teilen einer ausgeschriebenen Gesamtleistung grundsätzlich unzulässig ist. Will aber der Ausschreibende eine ausgeschriebene Gesamtleistung in Teilen vergeben, so sind sowohl die Gesamtleistung als auch die getrennt zur Vergabe gelangenden Teile der Leistung auszuschreiben.

Die Ausschreibung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. sieht dies jedoch **nicht** vor.

Abgesehen davon muss sich die EU-weite öffentliche Bekanntmachung mit dem Hinweis wie „Möglichkeit, ein Angebot einzureichen für einen oder mehrere Teile der Lieferungen“ in den Ausschreibungsunterlagen widerspiegeln.

Der Landesrechnungshof stellt daher fest, dass die vorgenommene Teilung des Lieferauftrages unzulässig war und daher die Vergabe unter Verletzung zwingender Bestimmungen des StVergG 1998 erfolgt ist.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz:

Bedauerlicherweise ist die Ankündigung, die widerrufenen Positionen im „nicht offenen Verfahren“ auszuschreiben, irrtümlicherweise erfolgt, da immer intendiert war, die gegenständliche Neuausschreibung im Verhandlungsverfahren durchzuführen.

Im Bemühen, allen Bietern gleiche Bedingungen zu bieten, sind den am Verhandlungsverfahren teilnehmenden Firmen die Ausschreibungsunterlagen aus dem ersten „Verfahren“ übermittelt worden. In diesen Ausschreibungsunterlagen waren Einschränkungen hinsichtlich der Abgabe von Alternativangeboten etc. enthalten. Diese Einschränkungen, welche als Pkt. 3.3 und 3.8 der Ausschreibungsunterlage vom LRH angeführt sind, wurden im durchgeführten Verhandlungsverfahren nicht weiter berücksichtigt, sondern wurde, im Bemühen um ein möglichst wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen, die Korrektur der Ausschreibungsunterlage durch die Bieter (welche lediglich als Hilfestellung gedacht war) akzeptiert.

Anzumerken ist jedoch, dass den anbietenden Firmen gleiche Bedingungen geboten wurden und das Ergebnis sowohl im Hinblick auf die Qualität, als auch auf die Wirtschaftlichkeit als äußerst zufriedenstellend anzusehen ist.

8. Lieferauftrag für flüssige Brennstoffe an die Landes- krankenanstalten für das Wirtschaftsjahr 2001/ 2002

Gemäß den Bestimmungen des StVergG 1998 ist bei einem geschätzten Auftragswert von **rund ATS 8,9 Mio.** [€ 0,65 Mio.] (ohne USt.) für einen Lieferauftrag **ein offenes Verfahren EU-weit öffentlich bekannt zu machen.**

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. ist diesem Gesetzesauftrag nachgekommen und hat ein offenes Verfahren öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß **§ 68 Abs. 2 StVergG 1998** beträgt beim offenen Verfahren (oberhalb der Schwellenwerte) die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens **52 Tage.**

Hiezu wird bemerkt, dass die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. diese Frist eingehalten hat.

Die Bestimmungen des StVergG 1998 bzw. der ÖNORM A 2050 über

- ➔ die Entgegennahme und Verwahrung der Angebote
und
- ➔ die Öffnung der Angebote

wurden beachtet.

Es wird lediglich angeregt, die geöffneten Angebote – wie in der ÖNORM A 2050 vorgesehen – in der Reihenfolge, in der sie in das Eingangsverzeichnis eingetragen wurden, mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Festgestellt wird weiters, dass die Prüfung der Angebote bzw. die Ermittlung des Bestbieters in **nachvollziehbarer Form** dokumentiert ist.

Teilvergabe

In der Ausschreibung ist unter Punkt 2.1 Folgendes festgelegt:

„Leistungsumfang

Das Leistungsverzeichnis umfasst alle für das Brennstoffwirtschaftsjahr 2001/2002, das ist vom 15. Juli 2001 bis 14. Juli 2002, erforderlichen Brennstofflieferungen für Landeskrankenanstalten. Es ist nach Anstalten in Abschnitte unterteilt. **Dem Bieter ist freigestellt, Brennstofflieferungen für alle oder nur einzelne Abschnitte des Leistungsverzeichnisses anzubieten.**“

Damit wurde dem Bieter die Möglichkeit eingeräumt, nur einzelne Teile der Leistung anzubieten. Dadurch ist auch der unter Punkt 2.11 der Ausschreibung getroffene Vorbehalt einer Vergabe in Teilen bzw. die **erfolgte Teilvergabe gesetzeskonform** (§ 22 Abs. 5 StVergG 1998).

9. Lieferauftrag für Medikamente, resorbierbares und nicht resorbierbares Nahtmaterial

Der Landesrechnungshof hat mit Schreiben vom **10. Jänner 2003** die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. um Mitteilung ersucht, wie die Vergabe unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des StVergG 1998 hinsichtlich der Bereiche Medikamente, resorbierbares und nicht resorbierbares Nahtmaterial erfolgt.

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. hat mit Schreiben vom **31. Jänner 2003** hierzu Folgendes mitgeteilt:

„Medikamenteneinkauf

Der Medikamenteneinkauf wird aufgrund der organisatorischen Gliederung innerhalb der Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. über die Anstaltsapotheken des LKH-Univ.Klinikum Graz, des LKH Leoben und des LKH Graz West durchgeführt. Der Einkauf erfolgt entweder direkt beim Erzeuger oder über den Medikamentengroßhandel.

Die Anstaltsapotheken LKH Leoben und LKH Graz West unterstehen organisatorisch der jeweiligen ärztlichen Direktion des Hauses. Die Anstaltsapotheke des LKH-Univ.Klinikum Graz untersteht der Anstaltsleitung des LKH-Univ.Klinikum Graz und sind somit diese Organisationseinheiten für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Stmk. Vergabegesetzes 1998 verantwortlich.

Seitens der Finanzdirektion erfolgt im Bereich Medikamente keine zentrale Beschaffung. Grundsätzlich ist dazu auszuführen, dass ca. 11.000 gelistete Medikamente als Einzelartikel durch die Anstaltsapotheken der Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. beschafft werden und würde daher die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses und die damit notwendig verbundene Beschreibung jedes einzelnen Artikels eine kaum zu bewältigende Arbeit darstellen.

Resorbierbares und nicht resorbierbares Nahtmaterial

Gemäß der ‚Richtlinie 93/42 EWG des Rates über Medizinprodukte‘ handelt es sich bei resorbierbarem und nicht resorbierbarem Nahtmaterial um Medizinprodukte, die in die Risikoklassen II. a. und III. fallen.

Aufgrund dieser besonderen Beschaffenheit werden diese Artikel entweder direkt von den LKH's beschafft oder über die Anstaltsapotheken eingekauft.

Aufgrund der Vielzahl der verwendeten Artikel (ca. 130) beim resorbierbaren und nicht resorbierbaren Nahtmaterial war es aus Gründen der vorhandenen Personalkapazität nicht möglich, eine zentrale Ausschreibung durchzuführen.

Darüber hinaus werden viele der zu beschaffenden Artikel nur von einem Lieferanten angeboten, sodass bei diesen Artikeln eine Ausschreibung keinen Erfolg bringen kann.“

Hiezu stellt der Landesrechnungshof Folgendes fest:

Medikamenteneinkauf

Die nicht **zentrale** Beschaffung seitens der Finanzdirektion im Bereich Medikamente ändert nichts daran, dass auch die Beschaffung der Medikamente durch die jeweilige Anstaltsapotheke als Vergabe eines Lieferauftrages durch den öffentlichen Auftraggeber Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. dem StVergG 1998 unterliegt.

Die allenfalls gemäß § 56 Abs. 5 Z. 5 StVergG 1998 (für die Leistung kommt nur ein Unternehmer in Betracht, weil nur dieser die Voraussetzungen für die Leistungserbringung besitzt) bzw. § 74 Abs. 3 Z. 3 StVergG 1998 (der Lieferauftrag kann wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder auf Grund des Schutzes eines Ausschließlichkeitsrechtes nur von einem bestimmten Unternehmer erfüllt werden) vorliegenden Ausnahmetatbestände wären entsprechend zu dokumentieren.

Resorbierbares und nicht resorbierbares Nahtmaterial

Es könnte je nach Höhe des geschätzten Auftragswertes ohne USt. entweder die Ausnahmebestimmung des § 56 Abs. 5 Z. 5 StVergG 1998 (für die Leistung kommt nur ein Unternehmer in Betracht, weil nur dieser die Voraussetzungen für die Leistungserbringung besitzt) oder des § 74 Abs. 3 Z. 3 StVergG 1998 (der Lieferauftrag kann wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder auf Grund des Schutzes eines Ausschließlichkeitsrechtes nur von einem bestimmten Unternehmer erfüllt werden) vorliegen, die die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens bzw. eines Verhandlungsverfahrens ohne öffentliche Bekanntmachung rechtfertigt. Jedenfalls wäre aber das Vorliegen dieser Ausnahmetatbestände zu dokumentieren; im Falle der Vergabe oberhalb des Schwellenwertes in einem Vergabevermerk gemäß § 72 Abs. 1 StVergG

1998 unter besonderer Beachtung des Punktes 6. (Begründung für das gemäß § 74 Abs. 3 StVergG gewählte Verhandlungsverfahren).

Der Landesrechnungshof empfiehlt für diese Bereiche die Einhaltung des StVergG 1998.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz:

Der LRH hält in seiner abschließenden Bemerkung zu diesen Lieferaufträgen fest, dass er eine Einhaltung des Stmk. Vergabegesetzes empfiehlt.

Die besonderen Umstände der Beauftragung von Medikamenten und resorbierbarem und nichtresorbierbarem Nahtmaterial werden im Schreiben der KAGes vom 31.01.2003, welches der LRH auf Seite 63 [nunmehr Seite 73] zitiert, erläutert.

VI. DIENSTLEISTUNGS-AUFTRÄGE

1. Reinigung

1.1 Dienstleistungsauftrag LKH Graz-West, Objektreinigung

Wahl des Vergabeverfahrens

Gemäß den Bestimmungen des StVergG 1998 ist bei einem geschätzten Auftragswert von **rund ATS 3,0 Mio.** [€ 0,22 Mio.] (ohne USt.) für einen Dienstleistungsauftrag **ein offenes Verfahren EU-weit öffentlich bekannt zu machen.**

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. ist diesem Gesetzesauftrag nachgekommen und hat ein offenes Verfahren öffentlich bekannt gemacht.

Angebotsfrist

Gemäß **§ 68 Abs. 2 StVergG 1998** beträgt beim offenen Verfahren (oberhalb der Schwellenwerte) die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens **52 Tage.**

Der Tag der Absendung der Bekanntmachung war der **10. Jänner 2000.** Das Ende der Angebotsfrist wurde mit **1. März 2000, 10.00 Uhr,** festgelegt.

Ist für den Beginn einer nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, **so wird bei der Berechnung dieser Frist der**

Tag nicht mitgerechnet, in den das Ereignis oder die Handlung fällt (§ 70 Abs. 5 StVergG 1998).

Das bedeutet, dass im gegenständlichen Vergabeverfahren die Angebotsfrist erst mit 2. März 2000 und nicht mit 1. März 2000 festzusetzen gewesen wäre, da erst dann die gesetzlich vorgesehene Frist von **52 Tagen** erreicht gewesen wäre.

Bemerkt wird, dass alle abgegebenen Angebote vor dem Ende der von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. festgesetzten Angebotsfrist eingelangt sind bzw. kein Angebot als verspätet eingebracht ausgeschieden werden musste. Die Verkürzung der Angebotsfrist um einen Tag hatte daher keinen Einfluss auf das Vergabeverfahren.

Bestbieterermittlung bzw. Vergabeentscheidung

In der Ausschreibung wurde auf Seite 4 unter Punkt 1.13 folgende Festlegung getroffen:

„Für die Erteilung des Zuschlages gelangen folgende Kriterien zur Anwendung

- Preis
- Qualität – Nachweis der in den letzten 3 Jahren übertragenen Reinigungsaufträge im Krankenhausbereich
- Nichtvorliegen wesentlicher Verletzungen im Sinne des § 28 b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 218 i.d.d.g.F.“

Hiezu wird bemerkt, dass die Zuschlagskriterien grundsätzlich in der **Reihenfolge ihrer Bedeutung** anzugeben sind. Darüber hinaus muss die **Gewichtung** der Zuschlagskriterien bzw. ihr Verhältnis zueinander in der Ausschreibung in objektiv nachvollziehbarer Weise dargelegt werden. (Vgl. EuGH vom 20. September 1988, Rs C-31/87; BVA vom 18. Juni 1998, F-3/98-12.)

Dem Vergabevorschlag vom **4. April 2000** kann Folgendes wörtlich entnommen werden:

„Zum Ausschreibungsergebnis, umfassend einerseits die Unterhaltsreinigung sowie zum anderen Sonderreinigungen, wie Grund- sowie Fensterreinigung, haben wir eine Auswertung in der Weise vorgenommen, dass wir bei der Unterhaltsreinigung die **preisliche Situation mit 60 % einfließen haben lassen**, während das an der Mindeststundenanzahl orientierte qualitative Element **mit 40 % Berücksichtigung gefunden hat**. Dies ausgehend vom Vorschlag der Verwaltungsdirektion, wonach bei der Unterhaltsreinigung der Qualität ein höherer Stellenwert beizumessen ist. Dem gegenüber haben wir bei der Sonderreinigung den Preis mit 70 % und daraus konsequenterweise die Qualität mit 30 % berücksichtigt.“

Bemerkt wird, dass der ursprüngliche Billigstbieter durch die nachträglich (nach Angebotsöffnung) erfolgte Gewichtung der Zuschlagskriterien nur noch an zweiter Stelle gereiht war. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass **bei Bekanntgabe der Gewichtung der Zuschlagskriterien bereits in der Ausschreibung** die Bestbieterermittlung ein anderes Ergebnis erbracht hätte. Im Sinne der gebotenen Transparenz des Vergabeverfahrens ist die vorgesehene Gewichtung der Zuschlagskriterien bereits in die Ausschreibung aufzunehmen, da nur dann eine objektiv nachvollziehbare Bestbieterermittlung möglich ist. Da in der Ausschreibung nicht angegeben war, wie die genannten Zuschlagskriterien für die Bestbieterermittlung herangezogen werden, ist **die gegenständliche Ausschreibung als rechtswidrig zu beurteilen**.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich zwischen der **Eignungsprüfung** einerseits und der **Anwendung der Zuschlagskriterien** andererseits zu unterscheiden ist. Die Auftragsvergabe hat nach den Zuschlagskriterien zu erfolgen, **nachdem** die fachliche Eignung der nicht vom Verfahren ausgeschlossenen Bieter geprüft wurde. Daraus ist abzuleiten, dass die Prüfung der fachlichen Eignung der Unternehmen und die Anwendung der Zuschlagskriterien **zwei verschiedene** (wenn auch möglicherweise gleichzeitig erfolgende) Vorgänge sein müssen. (Vgl. EuGH vom 20. September 1988, Rs C-31/87.)

Das Kriterium „Nichtvorliegen wesentlicher Verletzungen im Sinne des § 28 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 218 i.d.g.F.“ ist **bieterbezogen** zu sehen und daher als Eignungskriterium und nicht als Zuschlagskriterium zu bewerten. Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. hat damit ein Kriterium aufgestellt, **das zur Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes an sich ungeeignet und auch nicht als auftragsbezogen, sondern als bieterbezogen zu beurteilen ist.**

1.2 Dienstleistungsauftrag betreffend Reinigung der Glasflächen, LKH Hartberg

Wahl des Vergabeverfahrens

Am **16. Juli 2001** hat die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., Landeskrankenhaus Hartberg, die Reinigung der Glasflächen beim Krankenanstaltengebäude ausgeschrieben, und zwar in Form einer „beschränkten Ausschreibung“. Damit gemeint ist offensichtlich ein nicht offenes Verfahren nach dem StVergG1998. Als Frist für die letztmögliche Abgabe eines Angebotes wurde der **7. August 2001**, 10.00 Uhr, vorgegeben.

Eine Angabe zur geschätzten Auftragssumme als Basis für die Wahl des Vergabeverfahrens ist im Vergabeakt nicht enthalten. Doch kann nachträglich die richtige Wahl des Vergabeverfahrens festgestellt werden.

Es wird empfohlen, bereits im Zeitpunkt der Wahl des Vergabeverfahrens die geschätzte Auftragssumme zu dokumentieren.

Fristen

Gemäß **§ 60 Abs. 1 StVergG 1998** beträgt die Angebotsfrist bei nicht offenen Verfahren mindestens drei Wochen und wurde diese Frist eingehalten.

Zuschlagsverfahren

Eingeladen wurden vier Firmen zur Angebotslegung. Die Angebote sind fristgerecht eingelangt und wurden entsprechend dem zeitlichen Einlangen in ein Verzeichnis aufgenommen.

Die Öffnung der Angebote erfolgte am 7. August 2001 um 10.15 Uhr. Das Angebot eines Bieters wurde richtigerweise ausgeschieden, weil dieser nur einen Gesamtpreis ohne Aufschlüsselung angeboten hat.

Festgestellt wird, dass die Prüfung der Angebote bzw. die Ermittlung des Bestbieters in **nachvollziehbarer Form** dokumentiert ist.

2. Dienstleistungsauftrag betreffend textile Versorgung mit OP-Wäsche, LKH Rottenmann

Wahl des Vergabeverfahrens

Für die Vergabe des gegenständlichen Dienstleistungsauftrages hat die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. das **Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung** gewählt. Die Absendung der Bekanntmachung des Verhandlungsverfahrens zur Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften erfolgte am **24. September 2001**. Die Veröffentlichung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ datiert vom 28. September 2001 und in den Grazer Tageszeitungen vom 26. September 2001. Die geschätzte Gesamtauftragssumme ist in der Bekanntmachung an das Amt der Europäischen Gemeinschaften nicht angeführt.

Antrags- bzw. Angebotsfrist

Die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge wurde mit **9. Oktober 2001** festgesetzt. Gemäß § 68 Abs. 1 StVergG 1998 beträgt die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren 37 Tage.

Nach § 69 Abs. 1 StVergG 1998 können Fristen des § 68 Abs. 1 und 2 leg. cit. aus **Gründen der Dringlichkeit** im Verhandlungsverfahren verkürzt werden, und zwar die Antragsfrist auf mindestens 15 Tage und die Angebotsfrist auf mindestens 10 Tage.

Das Ende der Angebotsfrist wurde mit **29. Oktober 2001** von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. vorgegeben. Gründe für die Dring-

lichkeit und damit die mögliche Verkürzung der Fristen können den Vergabeunterlagen **nicht** entnommen werden.

Zuschlagsverfahren

Von drei Unternehmen wurden Angebote gelegt. Die Angebotsöffnung ist niederschriftlich dokumentiert. Die Angebotsunterlagen wurden ordnungsgemäß gekennzeichnet, nicht aber fortlaufend nummeriert.

Nach der Angebotsöffnung am 30. Oktober 2001 hat ein Bieter schriftlich der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. mitgeteilt, wegen stark veränderter Auftragslage nicht an der Testung seiner Produkte im Landeskrankenhaus Rottenmann teilnehmen zu können. Somit ist dieser Bieter als ausgeschieden zu betrachten.

Mit den verbliebenen zwei Bietern ist die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. nach der Aktenlage in nachträgliche Preisverhandlungen eingetreten. Der Bieter mit dem günstigsten Angebot ist nach Aufnahme dieser Verhandlungen an die zweite Stelle gereiht worden, weil der anfängliche zweitgereimte Bieter letztlich bessere Konditionen angeboten hat.

Der auf diese Weise zurückgereimte Bieter hat beim Vergabekontrollsenat im Landesrechnungshof mit Schreiben vom 5. März 2002 die Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens beantragt, jedoch schon am 6. März 2002 seinen Antrag auf Nachprüfung zurückgezogen.

Vergabebegründung

Gemäß **§ 48 Abs. 1 StVergG 1998** ist über die Prüfung der Angebote und ihr Ergebnis eine **Niederschrift** zu verfassen, in welcher **alle für die Beurteilung der Angebote wesentlichen Umstände festzuhalten sind**.

In der Ausschreibung ist unter Punkt 2.9 Folgendes festgelegt:

„Für die Ermittlung des Zuschlages gelangen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Preis 70 %
- Service, Handhabung, Funktionalität und Tragekomfort 30 %.“

Im gegenständlichen Vergabeverfahren erfolgte die Bewertung der Angebote ausschließlich mittels punktemäßiger Gewichtung. Eine nähere Erläuterung – etwa in Form einer verbalen Begründung dieser Punktevergabe und der sich daraus ergebenden Bestbieterermittlung – ist den Vergabeunterlagen nicht zu entnehmen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz:

Die Kritik des LRH, dass die Vergabebegründung nicht in Form einer verbalen Begründung erfolgt ist, trifft nicht zu, da in der schriftlich dargelegten Bestbieterermittlung vom 18.02.2002 diese sowohl ziffernmäßig als auch verbal detailliert und nachvollziehbar begründet wurde.

Es werden sowohl die Punktevergabe für das Kriterium Preis als auch die Punktevergabe für das Kriterium Qualität eingehend erläutert. Zudem wird dargelegt, in welchem System die Punkte zu vergeben sind und wird festgehalten, dass die maximale Punkteanzahl mit 100 anzusetzen ist und derjenige als Bestbieter anzusehen ist, der 100 Punkte erreicht bzw. diesem Wert am nächsten kommt.

Es wird in tabellarischer Form die Bestbieterermittlung dargestellt.

In der Spalte „Summe der Punkte“ wird als Bestbieter die Firma  mit 100 Punkten ermittelt und besteht unserer Ansicht nach eine ausreichende Begründung für diese Vergabe.

Der Landesrechnungshof stellt hiezu Folgendes fest:

Die zitierte Niederschrift vom 18. Februar 2002 über die Bestbieterermittlung war in den übermittelten Vergabeunterlagen nicht enthalten.

3. Dienstleistungsauftrag betreffend wiederkehrende sicherheitstechnische Geräteprüfung in diversen steiermärkischen Landeskrankenanstalten

Wahl des Vergabeverfahrens

Der für die vorgenannten Dienstleistungsaufträge von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. geschätzte Auftragswert wurde mit ATS 17 Mio. [€ 1,24 Mio.] (ohne USt.), aufgeteilt auf drei Jahre und jeweils in drei Losen, angegeben.

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. hat die Vergabe der Dienstleistungsaufträge gesetzeskonform in einem **offenen Verfahren EU-weit** ausgeschrieben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.

Angebotsfrist

Der Tag der Absendung der Bekanntmachung war der **21. November 2000**. Das Ende der Angebotsfrist wurde mit **16. Jänner 2001**, 11.00 Uhr, festgelegt. Die Angebotsfrist gemäß **§ 68 Abs. 2 StVergG 1998** beträgt beim offenen Verfahren oberhalb des Schwellenwertes **52 Tage**. Die Angebotsfrist wurde eingehalten.

Zuschlagsverfahren

In einem Sammelbogen/Eingangsverzeichnis wurden die eingelangten Angebote zwar aufgenommen, nicht aber in der Reihenfolge ihres Einlangens verzeichnet. Beim Angebot wurde die Uhrzeit des Einlangens nicht vermerkt.

Eine fortlaufende Nummerierung der geöffneten Angebote gemäß der ÖNORM A 2050 ist unterblieben.

Der Landesrechnungshof merkt noch an, dass in einem Bewertungsbogen Zahlen gestrichen und durch neue ersetzt wurden, wobei die gestrichenen Zahlen völlig unkenntlich gemacht wurden. Damit wurde eine diesbezügliche Nachvollziehbarkeit ausgeschlossen bzw. kann eine Begründung der geänderten Bewertung den Vergabeunterlagen **nicht** entnommen werden.

Überdies hätte die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. gemäß **§ 72 Abs. 1 StVergG 1998** einen **Vergabevermerk** über den vergebenen Auftrag anzufertigen. Ein derartiger Vergabevermerk liegt **nicht** vor.

4. Dienstleistungsauftrag betreffend Generalplanerleistungen für Projekt „Mittelfristige Adaptierung Chirurgieblock 1“, LKH-Univ.-Klinikum Graz

Die Entstehungsgeschichte zum vorgenannten Projekt stellt sich wie folgt dar:

Dem Projekt „Mittelfristige Adaptierung Chirurgieblock 1 (MAC 1)“ geht das Projekt „Zwischennutzung Ambulanzlösung Chirurgie“ voraus. Dieses bildet die Vorstufe zum Projekt mit dem Arbeitstitel „MAC 1“.

Für das Projekt „Mittelfristige Adaptierung Chirurgieblock 1“ mit geschätzten Gesamtkosten von **ATS 81 Mio.** [€ 5,89 Mio.] (ohne USt.) hat die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. die Generalplanerleistungen gemäß dem StVergG 1998 EU-weit ausgeschrieben. Der aus diesem Vergabeverfahren hervorgegangene Bestbieter wurde auch mit der Generalplanung des auf das Projekt MAC 1 erweiterten Ausgangsprojektes „Zwischennutzung Ambulanzlösung Chirurgie“, ohne dass es zu einer neuerlichen EU-weiten Ausschreibung gekommen war, beauftragt. Die Gesamtkosten des Projektes MAC 1 stellen sich laut aktualisierter Schätzung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. auf ATS 167,9 Mio. [€ 12,2 Mio.].

In vergaberechtlicher Hinsicht wird Folgendes dargelegt:

Wahl des Vergabeverfahrens

Für die Vergabe der Generalplanerleistungen für das Projekt „Zwischennutzung Ambulanzlösung Chirurgie“ hat die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. korrekt das **Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung** gewählt. Das gewählte Verfahren besteht aus zwei Verfahrensstufen:

- aus der Erkundung des Bewerberkreises als Stufe 1
und
- aus der Einladung zur Angebotslegung als Stufe 2.

Zur Bewerbersuche hat die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. am 14. Dezember 2000 einen Bekanntmachungstext an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zur Veröffentlichung gefaxt, der alle notwendigen Informationen für allfällige Bewerber enthält. Der Schlusstermin für den Eingang von Teilnahmeanträgen von Bewerbern für das Verhandlungsverfahren wurde darin mit **22. Jänner 2001** festgelegt.

Außerdem hat die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., wie gesetzlich vorgesehen, die Ausschreibung zur Vergabe von Generalplanerleistungen für die Univ.-Klinik für Chirurgie in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“, Stück 51 vom 15. Dezember 2000, bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte eine Bekanntmachung in den Grazer Tageszeitungen „Kleine Zeitung“, „Neue Zeit“ und „Neue Kronenzeitung“.

17 Unternehmen haben sich um eine Teilnahme am Verhandlungsverfahren beworben, zwölf davon hat die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. mit Schreiben jeweils vom 31. Jänner 2001 in Kenntnis gesetzt, dass ihre Bewerbung nicht berücksichtigt wird. Die Gründe für die Nichtberücksichtigung sind **nicht** dokumentiert.

Zuschlagsverfahren

Die Angebotsöffnung erfolgte am **16. März 2001**, worüber eine Niederschrift aufgenommen wurde, die von zwei Kommissionsmitgliedern bzw. den anwesenden Bietervertretern unterfertigt ist.

Folgende Angebote wurden gelegt und werden die Namen der Bieter durch Großbuchstaben ersetzt, um von vornherein dem Datenschutz zu entsprechen:

Lfd. Nummer des Einlangens	Bieter	Gesamtpreis in ATS	
		geöffnet	geprüft
1	A	7.717.195,47	7.716.875,82
2	B	9.663.297,63	9.663.297,63
3	C	9.374.708,67	9.374.708,67
4	D	8.986.203,20	8.986.203,20
5	E	7.471.278,00	7.471.278,00

Als Bestbieter ist der Bieter E aus dem Auswahlverfahren hervorgegangen. Mit Fax vom 30. März 2001 wurden die Bieter A bis D von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. zeitgerecht informiert, dass der Zuschlag an den Bieter E innerhalb von 14 Tagen ab Datum dieses Schreibens erteilt werden wird. Am 23. April 2001 wurde an die Bieter A bis D mitgeteilt, dass der Zuschlag an den Bieter E geht.

Im Vergabeakt findet sich jedoch kein Schreiben, mit dem die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. gegenüber dem Bieter E den Zuschlag an diesen über die Angebotshöhe von ATS 7.471.278,00 [€ 542.958,95] für die Projektstufen 1, 2 und 3 mitgeteilt hat. Das Zustandekommen des Vertragsabschlusses zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer leitet sich auch nur für die Stufen 1 und 2 von den nachstehenden Bestellvorgängen ab, für die Stufe 3 fehlt demnach die Vertragsbasis.

Mit Bestellschein vom **30. April 2001** hat die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. den Bestbieter mit der Generalplanung der Stufe 1 im Betrage von ATS 775.331,03 [€ 56.345,50] (ohne USt.) beauftragt. Ein weiterer Auftrag erfolgte mit Schreiben vom 3. Juli 2001 bezüglich Stufe 2 in Höhe von ATS 1.874.654,27 [€ 136.236,44] (ohne USt.).

Am **8. August 2001** wurde nach dem Akteninhalt des Vergabe- bzw. Rechnungsaktes der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. **der Auftrag für die Projektstufe 2** des Projektes „Zwischennutzung Ambulanzlösung Chirurgie“ in schon weit fortgeschrittenem Bearbeitungsstadium **gestoppt**. Der exakte Zeitpunkt für den Projektabbruch durch die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. lässt sich an Hand eines diesbezüglichen Aktenvermerkes nicht eruieren.

Einer von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. angestellten Berechnung in Verbindung mit dem handschriftlichen Vermerk „verlorener Aufwand“ zufolge erscheinen im Zusammenhang mit der Stufe 2 des Projektes „Zwischennutzung Ambulanzlösung Chirurgie“ im Schnittstellenbereich zu dem Projekt „MAC 1“, Stufen 1 und 2, Planungskosten in Höhe von ATS 340.790,-- [€ 24.766,18] für nicht nutzbare Planungsarbeiten entstanden zu sein. Zwar ist dies vergaberechtlich ohne Relevanz, doch sieht sich der Landesrechnungshof veranlasst, diesen Sachverhalt aufzuzeigen, weil sich daraus ableitet, dass der „verlorene Aufwand“ auf eine im Zeitpunkt der Vergabe von Planungsaufträgen noch nicht genügend ausgereifte „Zielplanung Chirurgie“ zurückführbar ist.

Im Vergabe- bzw. Rechnungsakt, der dem Landesrechnungshof vorliegt, sind keine nachvollziehbaren Erläuterungen zum Projektabbruch enthalten.

In vergaberechtlicher Hinsicht wird in einer Betriebsmitteilung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. vom 9. April 2002 das weitere Vergabevorgehen wie folgt erörtert:

„Für das Projekt „Zwischennutzung Ambulanzlösung Chirurgie“ wurde die Generalplanerleistung EU-weit in Form eines Verhandlungsverfahrens ausgeschrieben.

Im Zuge der Projektabwicklung kam es zu einer Projektänderung und Projekterweiterung. Vergaberechtlich stellt eine Planerleistung eine Dienstleistung immaterieller Art dar, für deren Vergabe laut Vergabegesetz das Verhandlungsverfahren vorgesehen ist. Die Projekterweiterung steht im engen Planungszusammenhang mit der ursprünglichen Planung. Es ist daher sinnvoll und notwendig, die Ausnahmebestimmung des § 56 Abs. 5 Ziffer 6 des Stmk. Vergabegesetzes anzuziehen, wonach ein Dienstleistungsauftrag aus technischen

und künstlerischen Gründen nur an einen bestimmten Unternehmer, eben an den schon bisher beauftragten Generalplaner, vergeben werden kann.“

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest:

Zunächst wird festgehalten, dass die vorstehend erwähnte Projektänderung und Projekterweiterung eine Projektkostenerhöhung von ursprünglich ATS 80,7 Mio. [€ 5,86 Mio.] auf ATS 161,9 Mio. [€ 11,77 Mio.], aktualisiert ATS 167,9 Mio. [€ 12,2 Mio.], gebracht hat. Das Projekt „Zwischennutzung Ambulanzlösung Chirurgie“ wurde auf Projekt „Mittelfristige Adaptierung Chirurgieblock 1 (MAC 1)“ umbenannt.

Der Umfang des Projektes, das einer EU-weiten Ausschreibung zugeführt wurde, hat sich bei der Bruttogeschoßfläche von 2.500 m² auf 6.279 m² und bei den Projektkosten um mehr als das Doppelte der Kosten, von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. aktualisiert, auf ATS 167,9 Mio. [€ 12,2 Mio.] erhöht.

Die Beauftragung der Leistungen war laut ursprünglichem Generalplanervertrag auf Basis des EU-weiten Ausschreibungsergebnisses in drei Stufen vorgesehen:

- Stufe 1 - Vorentwurf
- Stufe 2 - Entwurf und Einreichung
- Stufe 3 - Ausführungsplanung, Kostenermittlungsgrundlagen, örtliche Bauaufsicht

Alle drei Stufen bildeten die Angebotsgrundlage.

Das Vergabeverfahren findet nach dem Projektstopp folgende Fortsetzung:

Der seinerzeitige Bestbieter bzw. Auftragnehmer hat für das Projekt MAC 1, Stufen 1 und Stufe 2, der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. unter Bezugnahme auf ein Besprechungsergebnis mit der Steiermärki-

schen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. eine Honorarberechnung für die weitere Generalplanung in Höhe von € 205.426,66 [ATS 2.826.718,75] (exkl. USt.) unterbreitet und damit ein Angebot gelegt. Ein Vermerk über das dem Angebot vorangegangene Besprechungsergebnis bzw. Verhandlungsergebnis seitens der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. liegt dem Vergabeakt nicht bei.

Das Vergabevorgehen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. stützt sich nach der oben wiedergegebenen Betriebsmitteilung auf § 56 Abs. 5 Z. 6 StVergG 1998. Der Regelungsinhalt der zitierten Gesetzesstelle betrifft jedoch Aufträge unterhalb der Schwellenwerte und ist auf die vorliegende Vergabesituation **nicht anwendbar**, zumal es hier um einen Vergabefall geht, welcher der Regelung oberhalb des Schwellenwertes unterliegt.

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. hat hinsichtlich der Vergabe des Projektes MAC 1, Stufen 1 und 2, **nicht vergaberechtskonform gehandelt**. Dies deshalb, da die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. kein neuerliches EU-weites Verhandlungsverfahren für das Projekt MAC 1 öffentlich bekannt gemacht hat, sondern nur mit dem Bestbieter des Vorprojektes zum Projekt MAC 1 – Transparenz bringende Unterlagen fehlen – verhandelt hat.

Dieses Vorgehen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. steht nicht im Einklang mit dem im § 14 Abs. 1 StVergG 1998 normierten Grundsatz des freien und lautereren Wettbewerbes und der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter.

Zudem vertritt der Landesrechnungshof die Ansicht, dass ein Generalplanervertrag bezüglich des Projektes MAC 1, Stufen 1 und 2, nicht zustande gekommen ist, weil es an den hierfür erforderlichen Verfahrensschritten mangelt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt die Einhaltung der Vorschriften des StVergG 1998, soweit dies im Falle des Projektes MAC 1, Stufe 3, noch erforderlich wird, sowie den Abschluss eines Generalplanervertrages für das Projekt MAC 1, Stufen 1 und 2, bzw. auch für die noch auszuschreibende Stufe 3 in objektiv nachvollziehbarer Weise.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz:

Das Projekt „Zwischennutzung Ambulanzlösung Chirurgie“ wurde als Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung ausgeschrieben (12/2000). Nach der Bestbieterermittlung (2-stufig) wurde das Generalplanerteam zu Beginn des Projektes (Ambulanzlösung Chirurgie) mit den Bereichen OP-Zentrum B, gesamte Ambulanzen Univ.-Klinik für Chirurgie und Univ.-Klinik für Unfallchirurgie sowie Erweiterung Intensivstation Univ.-Klinik für Anästhesiologie beauftragt. Diese Bereiche zählen nach wie vor zu den Kernbereichen für das gesamte Projekt.

Im Zuge der Planungsbearbeitung der Stufen 1 und 2 wurde mit zunehmender Detaillierung der Planung sowie des anstehenden Auszuges der II. Chirurgie in das LKH Graz West das Projekt erweitert mit dem neuen Arbeitstitel „Mittelfristige Adaptierung Chirurgieblock 1 – MAC 1“ (08/2001).

Aus Gründen der Kontinuität der Planungsentwicklung sowie aufgrund der dringlichen Terminalsituation und der damit in Verbindung stehenden, nicht länger vertretbaren Zustände im Bereich der Ambulanzen der Univ.-Klinik für Chirurgie, Univ.-Klinik für Unfallchirurgie sowie Univ.-Klinik für Orthopädie im Altbau, wurde die Projekterweiterung an den selben bereits hausbekannten Generalplaner vergeben.

Ein Projektstopp, sowie gänzliche EU-weite Neuausschreibungen hätten zu einer Verzögerung von mindestens sechs Monaten geführt; zudem wäre der „verlorene Aufwand“ für die bisherige Planungsarbeit aufgrund der nun von neuem zu führenden Nutzergespräche und des erforderlichen Freigabeprozedere um ein vielfaches erhöht gewesen.

Im Falle einer Zusatzausschreibung der hinzugekommenen Bereiche und der damit in Verbindung stehenden neuen Vergabeverfahren, ist aus fachlicher Sicht eine Teilbeauftragung von unterschiedlichen Bereichen des Projektes MAC 1

durch unterschiedliche Planerteams nicht sinnvoll. Vorprogrammierte Schnittstellenprobleme und Qualitätsverluste für die geschossweise unterschiedlichen technischen Planungen, Ausschreibungen und Bauausführungen wären die Folge.

Aus der Sicht der KAGes war es daher sinnvoll und notwendig, die Projekterweiterung des Dienstleistungsauftrages für o.a. Projekt aus technischen und künstlerischen Gründen sowie eben aufgrund des engen Planungszusammenhanges der Bereiche an den schon beauftragten Generalplaner zu vergeben. (Ausnahmebestimmung lt. Stmk. Vergabegesetz 1998, § 82 Abs. 3 Ziffer 2 – ursprünglich irrtümlich zitiert, aber aufgrund der inhaltlichen Wiedergabe der Ausnahmebestimmung eindeutig dem § 82 Abs. 3 Ziffer 2 des Stmk. Vergabegesetz 1998 zuzuordnen).

Ein Abbruch des Planungsauftrages der Stufe 3 ist nun nicht möglich, da der Baubeginn Stationsadaptierung für die Univ.-Klinik für Orthopädie bereits mit 11/2002 erfolgt ist, sowie die Bereiche OP-Zentrum B, Univ.-Klinik für Chirurgie sowie Intensivstation, Univ.-Klinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin knapp (04/2003) vor Baubeginn stehen.

Die o.a. Vorgehensweise der Vergabe der Planungsleistung entspricht nicht dem Standardmuster der KAGes, dem Standard der vorhergehenden Rahmendefinition für die Projekte in Form der Grundlagenermittlung bzw. Zielplanung durch die Technische Direktion wird in Hinkunft verstärkteres Augenmerk beigemessen werden.

VII. ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN MÄNGELFESTSTELLUNGEN

Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung der **Einhaltung des StVergG 1998 bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen** der Steiermärkischen Krankenkassengesellschaft m.b.H. ergeben sich folgende Feststellungen:

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz:

Der Prüfbericht listet unter Punkt VII. eine Zusammenfassung der wesentlichen Mängel auf.

Da diese Mängel bei mehreren der geprüften Vergabeverfahren vorliegen, wird zuerst auf diese Mängel eingegangen und im zweiten Schritt werden einzelne Vergabeverfahren erläutert.

1. Wahl des Vergabeverfahrens

Gemäß **§ 74 Abs. 3 Z. 3 StVergG 1998** können **Lieferaufträge im Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung** vergeben werden, wenn der Lieferauftrag wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder auf Grund des Schutzes eines Ausschließlichkeitsrechtes **nur von einem bestimmten Unternehmer erfüllt werden kann.**

Dies setzt jedoch voraus, dass zum Zeitpunkt der Auswahl des Vergabeverfahrens nachvollziehbar feststeht, dass nur von einem **einzigen** Unternehmer der Lieferauftrag wegen seiner technischen Besonderheiten erfüllt werden kann.

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. hat bei zwei Lieferaufträgen dieses Vergabeverfahren gewählt.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof fest, dass bei zwei Vergaben aus den Vergabeunterlagen eine **nachvollziehbare Begründung der Vergabe der Lieferaufträge im Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung nicht ersichtlich war**. Aus den Vergabeunterlagen geht vielmehr hervor, dass die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. **drei bzw. fünf weitere Firmen zur Angebotlegung eingeladen hat**.

Mit dieser Vorgangsweise hält es die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. zumindest für möglich, dass weitere Firmen den gegenständlichen Lieferauftrag erfüllen könnten. Sie widerspricht sich damit selbst. Auf der einen Seite behauptet sie, dass nur eine Firma den Lieferauftrag erfüllen kann und daher eine Vergabe im Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung möglich ist, auf der anderen Seite hält sie die Erfüllung des Lieferauftrages **durch weitere Firmen** für möglich.

Der Landesrechnungshof muss daher feststellen, dass die Voraussetzung für die Vergabe eines Lieferauftrages im Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung, nämlich unter Berufung auf die Ausnahmebestimmung des § 74 Abs. 3 Z. 3 StVergG 1998 (nur ein bestimmter Unternehmer kann den Lieferauftrag erfüllen), **nicht gegeben war. Vielmehr wäre ein offenes Verfahren EU-weit öffentlich bekannt zu machen gewesen**, weil auch die Ausnahmebestimmung des § 74 Abs. 2 leg. cit. nicht zum Tragen kommt.

2. Angebotsfrist

Gemäß **§ 68 Abs. 2 StVergG 1998** beträgt beim **offenen Verfahren** (oberhalb der Schwellenwerte) die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens **52 Tage**.

Ist für den Beginn einer nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, **so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in den das Ereignis oder die Handlung fällt** (§ 70 Abs. 5 StVergG 1998). Fällt der letzte Tag einer nicht nach Stunden bemessenen Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf der letzten Stunde des folgenden Arbeitstages.

Hiezu wird bemerkt, dass die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. **in einigen Fällen** diese beim offenen Verfahren (oberhalb der Schwellenwerte) **festgesetzte Frist von mindestens 52 Tagen nicht eingehalten hat**, wobei in einem Fall ein Angebot zu Unrecht als verspätet eingebracht ausgeschlossen wurde.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz:

Dazu ist festzuhalten, dass bei der Ausschreibung betreffend Lieferauftrag für Verbandsmaterialien, Dienstleistungsauftrag LKH Graz West Objektreinigung, Lieferauftrag für Fleisch- und Wurstwaren LKH Fürstenfeld und LKH Hartberg, die gesetzlich vorgeschriebene Frist für die Angebotsöffnung um 1 Tag nicht eingehalten worden ist.

Es handelt sich daher um ein Versehen, das durch Einbezug des Tages der Absendung bei der Berechnung zustande kam.

Bis auf einen Fall (Lieferauftrag für Verbandsstoffe) hat diese irrtümliche Berechnungsart keine Konsequenzen nach sich gezogen. Im erwähnten Fall wurde irrtümlich ein Angebot, als verspätet eingebracht, ausgeschlossen.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass die betroffene Firma durch das Ausscheiden nicht benachteiligt wurde, da die Frist zur Angebotsabgabe für alle an diesem Verfahren beteiligten Firmen gleich war und nicht davon auszugehen ist, dass die betroffene Firma entgegen der Ausschreibungsunterlage auf den gesetzlich festgelegten Fristen gemäß Vergabegesetz beharren wollte und ihr Angebot aus diesem Grund erst später eingebracht hat.

In Hinkunft werden wir den korrekten Fristenlauf besonders beachten.

3. Verkürzung von Fristen

Bei **offenen Verfahren** (unterhalb der Schwellenwerte) beträgt die Angebotsfrist **mindestens vier Wochen**, wobei eine **Verkürzung dieser Frist nur in besonders begründeten Fällen zulässig ist**.

In einem Fall wurde diese Frist ohne Angabe von Gründen unterschritten.

Bei **Verfahren oberhalb der Schwellenwerte** besteht die Möglichkeit, **bei Dringlichkeit beschleunigte Verfahren durchzuführen** (§ 69 StVergG 1998).

Bei einem Dienstleistungsauftrag wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, wobei Gründe für die Dringlichkeit den Vergabeunterlagen nicht entnommen werden konnten.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz:

Hinsichtlich des Mangels, dass bei der Vergabe der Textilversorgung mit OP-Wäsche im LKH Rottenmann ein beschleunigtes Verfahren bei Dringlichkeit durchgeführt worden ist, wobei die Gründe für die Dringlichkeit nicht explizit angeführt worden sind, ist festzuhalten, dass zum Zeitpunkt der Ausschreibung die Versorgung der Abteilung für Frauenheilkunde und Geburtshilfe des LKH Rottenmann nicht gesichert war. Aus diesen Gründen wurde der Weg des beschleunigten Verfahrens gemäß § 69 StVergG 1998 gewählt.

Die fehlende Begründung lässt sich dadurch erklären, dass in den Mustern gemäß Anhang XII. StVergG 1998 für die Bekanntmachung bei Verhandlungsverfahren (Pkt. C) eine explizite Begründung für das beschleunigte Verfahren nicht zwingend angeführt ist und dieses Muster als Vorlage für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens herangezogen worden ist.

Für den Fall der Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens werden wir aber in Hinkunft eine ausreichende Begründung für die Wahl dieser Verfahrensform wählen.

4. Verständigungsfristen

Bieter, denen der **Zuschlag nicht erteilt wurde**, sind hievon **unmittelbar** nach Abschluss des Verfahrens schriftlich **zu verständigen** (§ 54 Abs. 2 StVergG 1998).

Die Bekanntmachung der vergebenen Lieferaufträge ist innerhalb von **48 Tagen** nach Vergabe dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln (§ 65 Abs. 1 StVergG 1998).

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. ist in einem Fall diesen Verpflichtungen **wesentlich verspätet** nachgekommen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz:

Der unter diesen Punkt angeführte Mangel betrifft die Vergabe von Lieferaufträgen betreffend Röntgenfilme und Chemikalien-Lasertechnologie.

Dazu ist festzuhalten, dass die gesetzliche Frist für die Bekanntmachung der vergebenen Lieferaufträge von 48 Tagen deutlich überschritten worden ist.

Der Grund lag darin, dass bei einer zu vergebenden Position eine umfangreiche Testung hinsichtlich der physikalisch-technischen Eignung erforderlich war und die Testung aufgrund der gegebenen Ressourcen an der Univ.-Klinik für Radiologie nicht früher abgeschlossen werden konnte.

In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich festzustellen, dass die Einhaltung von Fristen, wenn für die Zuschlagserteilung Testergebnisse unerlässlich einzufließen haben, äußerst problematisch sein kann, da die Testung der zu liefernden Produkte vor Ort, d.h. an den jeweiligen Verbrauchsstellen durchgeführt werden muss und diese naturgemäß auch andere Arbeiten ausführen müssen, sodass Testungen oft nicht zeitgerecht vorgenommen werden können.

5. Vermengung von Eignungs- und Zuschlagskriterien

Bemerkt wird, dass grundsätzlich **zwischen der Eignungsprüfung einerseits und der Anwendung der Zuschlagskriterien andererseits zu unterscheiden ist**. Die Auftragsvergabe hat nach den Zuschlagskriterien zu erfolgen, **nachdem** die fachliche Eignung der nicht vom Verfahren ausgeschlossenen Bieter geprüft wurde. Daraus ist abzuleiten, dass die Prüfung der fachlichen Eignung der Unternehmer und die Anwendung der Zuschlagskriterien **zwei verschiedene** (wenn auch möglicherweise gleichzeitig erfolgende) Vorgänge sein müssen. (Vgl. EuGH vom 20. September 1988, Rs C-31/87, Gebroeders Beentjes gegen Königreich der Niederlande, Randziffer 15 f.)

Das Kriterium

- ➔ „Kooperation in Forschung und Entwicklung“
und
- ➔ „Nichtvorliegen wesentlicher Verletzungen im Sinne des § 28 b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 218 i.d.g.F.“

ist **bieterbezogen** zu sehen und daher als Eignungs- und nicht als Zuschlagskriterium zu bewerten. Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. hat damit Kriterien aufgestellt, **die zur Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes an sich ungeeignet sind und sich auch nicht als auftragsbezogen, sondern als bieterbezogen darstellen**.

Die Bestbieterermittlung ist daher durch die Heranziehung der genannten Kriterien als Zuschlagskriterium bei einigen Vergaben **unrichtig** erfolgt.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz:

Der LRH stellt fest, dass bei den meisten der von uns durchgeführten Vergabeverfahren eine Vermengung von Eignungs- und Zuschlagskriterien erfolgt ist.

Dazu ist festzustellen, dass uns dies so nicht bewusst war, wir zukünftig jedoch bei Ausschreibungen zwischen Eignungs- und Zuschlagskriterien unterscheiden werden.

6. Gewichtung der Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien sind grundsätzlich **in der Reihenfolge ihrer Bedeutung** anzugeben. Darüber hinaus muss die **Gewichtung** der Zuschlagskriterien bzw. ihr Verhältnis zueinander in der Ausschreibung in objektiv nachvollziehbarer Weise dargelegt werden. (Vgl. EuGH vom 20. September 1988, Rs C-31/87, Beentjes, Slg. 1988, 4635, Rz 37; BVA vom 18. Juni 1998, F-3/98-12.)

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. hat bei einigen Vergabeverfahren in der jeweiligen Ausschreibung die Gewichtung der Zuschlagskriterien bzw. ihr Verhältnis zueinander **nicht** bekannt gegeben. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass **bei Bekanntgabe der Gewichtung der Zuschlagskriterien bereits in der Ausschreibung** die jeweilige Bestbieterermittlung ein anderes Ergebnis erbracht hätte. Im Sinne der gebotenen Transparenz des Vergabeverfahrens ist die vorgesehene Gewichtung der Zuschlagskriterien bereits in die Ausschreibung aufzunehmen, da nur dann eine objektiv nachvollziehbare Bestbieterermittlung möglich ist. Da in der Ausschreibung nicht angegeben war, wie die genannten Zuschlagskriterien für die Bestbieterermittlung herangezogen werden, sind **die jeweiligen Ausschreibungen als rechtswidrig zu beurteilen.**

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz:

Wir hatten bei einzelnen Ausschreibungen nicht die Gewichtung der Zuschlagskriterien angeführt bzw. die Zuschlagskriterien nicht in der Reihenfolge ihrer Bedeutung angegeben.

Wir werden diese Kriterien künftig genau beachten.

7. Nachträgliche Änderung der Punktebewertung einzelner Zuschlagskriterien

Bei zwei Vergabeverfahren wurde im Rahmen der Bestbieterermittlung die handschriftlich vorgenommene Punktebewertung für die einzelnen Zuschlagskriterien wieder geändert. Die geänderte Bewertung wurde teilweise so vorgenommen, dass die ursprünglich erfolgte Bewertung unkenntlich gemacht wurde.

Es kann daher zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass die ursprünglich vorgenommene Bewertung ein anderes Ergebnis gebracht hat. Überdies wird darauf hingewiesen, dass den Vergabeunterlagen **eine Begründung für die vorgenommene Änderung der Bewertung nicht entnommen** werden kann.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz:

Die vom LRH gerügte nachträgliche Gewichtung der Zuschlagskriterien in der Ausschreibung für die Objektreinigung LKH Graz West (Unterhalts- und Grundreinigung) wurde im Zuge der Angebotsprüfung in Abstimmung mit der Verwaltungsdirektion des LKH Graz West festgelegt.

Bei der Bestbieterermittlung wurden beide Reinigungspositionen getrennt bewertet – die Unterhaltsreinigung in einem Gewichtungsverhältnis von Preis 60 %, Qualität (Mindeststundenzahl für Reinigung) 40 %, die Grundreinigung in einem Gewichtungsverhältnis von Preis 70 %, Qualität (Mindeststundenzahl für Reinigung) 30 %. Die Objektreinigung wurde im Gesamten vergeben.

Die Bestbieterermittlung ergab als bestgereichte Firma die Firma ■■■, als zweitgereichte Firma wurde die Firma ■■■ ermittelt.

Die rechnerische Ermittlung des Bestbieters ist nachvollziehbar und inhaltlich korrekt.

Faktum ist, dass die Zuschlagskriterien nicht nachträglich geändert worden sind, sondern nach sachlichen Erwägungen jedoch erst nach Angebotsöffnung festgelegt wurden. Hierbei wurden jedoch die in der Ausschreibung festgelegten Zuschlagskriterien entsprechend der angeführten Reihung berücksichtigt.

Der Landesrechnungshof stellt hiezu Folgendes fest:

Zu den Ausführungen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. wird bemerkt, dass die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung bereits Inhalt der Ausschreibung sein müssen.

8. Vergabebegründung

Gemäß **§ 48 Abs. 1 StVergG 1998** ist über die Prüfung der Angebote und ihr Ergebnis eine **Niederschrift** zu verfassen, in welcher **alle für die Beurteilung der Angebote wesentlichen Umstände festzuhalten sind**.

Bei einigen Vergabeverfahren erfolgte die Bewertung der Angebote ausschließlich **mittels punktemäßiger Gewichtung**. Eine nähere Erläuterung – etwa in Form einer verbalen Begründung dieser Punktevergabe und der sich daraus ergebenden Bestbieterermittlung – ist den Vergabeunterlagen nicht zu entnehmen.

Die von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. lediglich auf Zahlen beruhende **Vergabeentscheidung ohne detaillierter verbaler Darstellung** für dessen Gründe ermöglicht nicht die Überprüfbarkeit der Entscheidung. Dem Gebot der Transparenz im Vergabeverfahren kommt insbesondere in der Wahl des Angebotes für den Zuschlag eine elementare Bedeutung zu, da die Entscheidung des Auftraggebers, aus welchen Gründen er einem bestimmten Bieter einen Zuschlag erteilen möchte, objektiv nachvollziehbar sein muss. (Vgl. BVA vom 15. Februar 2002, N-134/1-37; EuGH vom 18. Oktober 2001, Rs C-19/00.)

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz:

Der seitens des LRH festgestellte Mangel, dass über die Prüfung der Angebote und ihr Ergebnis keine Niederschrift verfasst worden ist, in welcher alle für die Beurteilung der Angebote wesentliche Umstände festgehalten worden sind, trifft nur zum Teil auf unsere Ausschreibung zu.

Die Forderung des LRH, neben einer auf Zahlen beruhenden Begründung der Vergabeentscheidung auch eine detaillierte verbale Darstellung vorzunehmen, ist so zu interpretieren, dass es Außenstehenden jederzeit möglich sein muss, die Vergabeentscheidung nachzuvollziehen.

Die Vorgaben des § 48 überlassen es aber dem Auftraggeber die Form der Begründung zu wählen, die ihm tunlich erscheint, um den rechtlichen Ansprüchen der Nachvollziehbarkeit zu entsprechen.

9. Vergabevermerk

Bei Vergaben **oberhalb der Schwellenwerte** wäre die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. gemäß **§ 72 Abs. 1 StVergG 1998** verpflichtet gewesen, einen **Vergabevermerk anzufertigen**, der mindestens Folgendes zu umfassen gehabt hätte:

- ➔ den Namen und die Anschrift des Auftraggebers
- ➔ Gegenstand und Wert des Auftrages
- ➔ die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl
- ➔ die Namen der ausgeschlossenen Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Ablehnung
- ➔ den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebotes sowie – falls bekannt – den Anteil, den der erfolgreiche Bieter an Dritte weiterzugeben beabsichtigt
- ➔ ferner
- ➔ bei einem Verhandlungsverfahren die Begründung der in den § 74 Abs. 2 und 3, 76 Abs. 2 und 3 sowie 82 Abs. 2 und 3 StVergG 1998

genannten Umstände, die die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen.

Bemerkt wird, dass die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. bei **keiner der geprüften Vergaben (oberhalb der Schwellenwerte) dieser Verpflichtung nachgekommen ist.**

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz:

Zum Teil haben die in § 72 geforderten Inhalte eines Vergabevermerks in anderen Aktenteilen im Wege des Vergabeverfahrens Eingang gefunden. So werden Name und Anschrift des Auftraggebers, Gegenstand und Wert des Auftrages, Name des berücksichtigten Bewerbers oder Bieters im Auftragsschreiben erwähnt und sind somit aktenkundig und jederzeit nachprüfbar. Die Gründe für die Auswahl bzw. die Gründe für die Ablehnung eines Bieters oder den Ausschluss von Bewerbern sind ebenfalls immer im Wege der vertieften Angebotsprüfung aktenkundig gemacht und somit jederzeit nachvollziehbar.

Pro Futuro werden aber für sämtliche Vergabeentscheidungen Vergabevermerke, welche den Bestimmungen des § 72 Abs. 1 voll entsprechen, erstellt werden.

10. Unzulässiger Vorbehalt einer Teilvergabe

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. hat sich bei einigen Ausschreibungen „die positionsweise/produktgruppenweise Vergabe“ vorbehalten.

Gemäß **§ 22 Abs. 4 StVergG 1998** ist ein **Zuschlag in Teilen** einer ausgeschriebenen Gesamtleistung grundsätzlich **unzulässig**. Möchte sich der Ausschreibende die Möglichkeit, eine ausgeschriebene Gesamtleistung in Teilen zuzuschlagen, offen halten, so sind **sowohl die Gesamtleistung als auch die getrennt zur Vergabe gelangenden Teile der Leistung auszuschreiben (§ 22 Abs. 5 StVergG 1998)**. In diesem Fall ist dem Bieter auch die Möglichkeit

einzuräumen, nur einzelne Teile der Leistung anzubieten. **Ein bloßer Vorbehalt einer allfälligen Teilleistungsvergabe** – wie es die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. in einigen Ausschreibungen vorgenommen hat – **ist unzulässig**. (Siehe auch Bescheid des BVA vom 3. Dezember 1996, F-3/96-40.)

Der Landesrechnungshof stellt daher fest, dass die vorgenommene Teilung von Lieferaufträgen unzulässig war und daher die **Vergabe unter Verletzung zwingender Bestimmungen des StVergG 1998 erfolgt ist**.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz:

Zur Kritik des LRH, dass Vergaben einen Vorbehalt des positionsweisen bzw. produktgruppenweisen Zuschlages beinhalten, ist festzuhalten, dass zum Teil seitens der Lieferfirmen ein erhebliches Interesse darin besteht, Lieferungen im Gesamten durchzuführen und wir uns für bestimmte, nicht erwartete Angebotskonstellationen die Möglichkeit einer getrennten Vergabe offen halten wollten. Mit der zugegebenermaßen nicht vergaberechtskonformen Vorgehensweise wurde versucht, der dargelegten Interessenslage Rechnung zu tragen.

Da eine solche Vorgehensweise nicht vorgesehen ist, wird künftig bei allen Ausschreibungen den Bestimmungen des § 22 voll entsprochen werden.

Wie bereits eingangs ausgeführt, wird zu einzelnen Vergabeverfahren nur insoweit Stellung genommen, als in diesen Mängel angeführt werden, welche über die festgestellten „wesentlichen Mängel“ gemäß Pkt. VII. des Berichtes des LRH hinausgehen.

Abschließend darf festgehalten werden, dass die KAGes bemüht ist, die vorhandenen Arbeitsunterlagen ständig dem aktuellen Stand anzupassen, sich über grundlegende Entscheidungen der Vergabekontrollbehörden zu informieren und durch laufende Schulungen die notwendigen Kenntnisse zu vermitteln.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 12. Februar 2003 abgehaltenen **Schlussbesprechung** ausführlich dargelegt.

An der Schlussbesprechung haben teilgenommen:

von der Steiermärkischen
Krankenanstaltenges.m.b.H.

Hofrat Dr. Reinhard SUDY
Mag. Birgit FAHRNBERGER
Dr. Edgar STARZ
Dipl.-Ing. Dr. Rudolf PIZZERA
Dipl.-Ing. Michael PANZINGER
Dr. Gerald PAAR

von der FA 8 A

Hofrat Dr. Dietmar MÜLLER
Abteilungsleiter
Oberamtsrat Herwig KIETZMANN

vom Büro des Herrn Landesrates
Günter Dörflinger

Mag. Bengt PIRKER

vom Landesrechnungshof

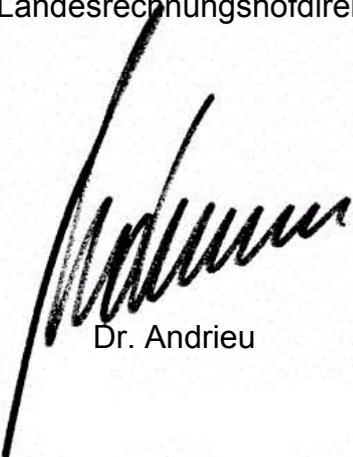
Hofrat Dr. Johannes ANDRIEU
Landesrechnungshofdirektor
Wirkl. Hofrat Dr. Hans LEIKAUF
Landesrechnungshofdirektor-Stellvertreter
Hofrat Dr. Karl BEKERLE
Hofrat Dr. Erich MEINX

VIII. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens wird auf die in Kapitel VII. zusammengefassten Feststellungen und Empfehlungen unverändert verwiesen.

Graz, am 23. Mai 2003

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Andrieu', is written over a light grey rectangular background.

Dr. Andrieu